

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 21 | Heft Nr. 82 | März 2023

Inhalt

Zweite Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der EAH Jena	3
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	4
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	8
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	13
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	48
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	54
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	90
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	95
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	129
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	134
Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	172
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	201
Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medienpädagoge (FH)“ Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	203
<i>Anlagen zur Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medienpädagoge (FH)“ Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	206
Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	209
Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	229
Impressum	241

Zweite Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der EAH Jena

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 17. April

2015; der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Zweite Änderung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft am 11. November 2021 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit dem Erlass vom 31. März 2023 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Änderungen

In § 2 Abs. 1 werden:

- in Satz 1 die Zahl „6,75“ durch die Zahl „8,43“ ersetzt,
- in Nr. 1 Satz 1 die Zahl „5,50“ durch die Zahl „7,18“ ersetzt sowie
- eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn eine Fachschaft aus weniger als 500 Mitgliedern besteht, hat der diese Fachschaft vertretende Fachschaftsrat Anspruch auf einen Mindestbetrag, der in der Finanzordnung definiert ist.“

II. Inkrafttreten

Diese Zweite Änderungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Jena, den 31.03.2023

Jena, den 31.03.2023

Pascal Pastoor
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Haushaltsplan 2023 / 24

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST – erster Nachtrag zum Haushalt 2021/2022	Erster Nachtrag Haushalt 2022/2023	Haushalt 2023/2024
Einnahmen des StuRa der EAH Jena		alle Beträge in €		
E.1	Überschuss aus Vorjahr	26.037,95	46.042,19	13.000,00
E.1.1	Girokonto	26.037,95	46.042,19	13.000,00
E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00
E.2	Semesterbeiträge	30.902,25	42.430,00	74.600,00
E.2.0	SoSe	0,00	4.500,00	36.670,00
E.2.1	WiSe	30.902,25	37.930,00	37.930,00
E.3	weitere Einnahmen	33.385,90	2.250,00	2.875,00
E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	33.385,90	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSR	0,00	2.250,00	2.875,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	90.326,10	90.722,19	90.475,00
E.F.1	Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen	0,00	9.000,00	9.000,00
E.F.1.1	FSR BW	0,00	1.400,00	1.400,00
E.F.1.2	FSR SW	0,00	1.170,00	1.170,00
E.F.1.3	FSR WI	0,00	1.590,00	1.590,00
E.F.1.4	FSR ET / IT	0,00	590,00	590,00
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	0,00	2.500,00	2.500,00
E.F.1.6	FSR MT / BT	0,00	1.050,00	1.050,00
E.F.1.7	FSR GP	0,00	700,00	700,00
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsräte – Überschuss Vorjahr	12.251,58	10.100,00	6.200,00
E.F.2.1	FSR BW	1.910,24	1.900,00	900,00
E.F.2.2	FSR SW	1.797,01	1.100,00	1.700,00
E.F.2.3	FSR WI	1.301,46	1.300,00	1.300,00
E.F.2.4	FSR ET / IT	699,97	700,00	600,00
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	3.656,85	2.300,00	1.000,00
E.F.2.6	FSR MT / BT	1.803,20	2.000,00	200,00
E.F.2.7	FSR GP	1.082,85	800,00	500,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST – erster Nachtrag zum Haushalt 2021/2022	Erster Nachtrag Haushalt 2022/2023	Haushalt 2023/2024
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsräte – sonstige Einnahmen	0,00	2.300,00	2.300,00
E.F.3.1	FSR BW	0,00	0,00	0,00
E.F.3.2	FSR SW	0,00	0,00	0,00
E.F.3.3	FSR WI	0,00	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET / IT	0,00	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	0,00	0,00	0,00
E.F.3.6	FSR MT / BT	0,00	2.300,00	2.300,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	0,00
E.F.4	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte	12.251,58	21.400,00	17.500,00
E.F.5	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte – ohne Semesterzuweisungen	12.251,58	12.400,00	8.500,00
A.1	Verbindlichkeiten aus Vorjahr(-en)	0,00	0,00	0,00
A.2	Mittel für Fachschaftsräte	0,00	11.000,00	13.850,00
A.2.1	Semesterzuweisungen an FSRe	0,00	9.000,00	8.850,00
A.2.2	FSR Zuschuss	n. v.	2.000,00	5.000,00
A.3	Vermischte Verwaltungsausgaben	640,83	6.450,00	6.800,00
A.3.1	Marketing/Werbung	0,00	5.000,00	5.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	500,00	500,00
A.3.3	Steuerbüro	492,67	600,00	600,00
A.3.4	Verpflegung (Sitzungsverpfle- gung, Gesprächstermine, Ar- beiten für Studischaft etc.)	148,16	350,00	700,00
A.4	Mitarbeiter & Honorare (Löhne, Gehälter, Weiterbildung etc.)	30.231,89	12.400,00	8.600,00
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	21.917,67	3.800,00	n. v.
A.4.2	IT Manager	3.192,17	4.100,00	4.100,00
A.4.3	Sozialberater	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Protokoll-/Beschlussdatenbank	n. v.	1.500,00	1.500,00
A.4.5	Prüfungsberater	5.122,05	n. v.	n. v.
A.4.6	Programmierer Finanzsoftware	n. v.	3.000,00	3.000,00
A.5	Geschäftsbedarf	297,50	1.490,00	1.770,00
A.5.1	Büromaterial	n. v.	700,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	n. v.	70,00	70,00
A.5.3	Telefongebühren	n. v.	n. v.	n. v.
A.5.4	Bankgebühren	n. v.	120,00	200,00
A.5.5	Büroausstattung	n. v.	100,00	200,00
A.5.6	Arbeitsmaterial	n. v.	500,00	300,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST – erster Nachtrag zum Haushalt 2021/2022	Erster Nachtrag Haushalt 2022/2023	Haushalt 2023/2024
A.6	Technik	1.128,62	1.280,00	11.400,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten / Mieten)	0,00	0,00	0,00
A.6.2	Hardware für VR Anwendungen	0,00	0,00	0,00
A.6.3	Multifunktionsdrucker	0,00	0,00	0,00
A.6.4	Software für VR Anwendungen	0,00	0,00	0,00
A.6.5	IT-Ausgaben	1.128,62	600,00	600,00
A.6.6	Finanzsoftware	n. v.	680,00	2.800,00
A.6.7	Wahlsoftware	n. v.	0,00	8.000,00
A.6.8	Reparaturen	0,00	0,00	0,00
A.6.9	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
A.7	Veranstaltungen	1.416,59	17.420,00	12.800,00
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Sportfeste	0,00	0,00	0,00
A.7.03	Semesterveranstaltungen	227,19	10.000,00	10.000,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	95,19	230,00	230,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	50,67	330,00	330,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Kultur)	88,50	280,00	400,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat internationale Kultur)	235,04	330,00	330,00
A.7.08	sonstige Aktionen (Referat Hochschulsport)	130,00	1.500,00	130,00
A.7.09	sonstige Aktionen (Referat Umwelt)	160,00	2.500,00	530,00
A.7.10	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	250,00	1.500,00	250,00
A.7.11	sonstige Aktionen (Referat Koordination stud. Gremien)	180,00	150,00	0,00
A.7.12	sonstige Aktionen (Referat Technik)	0,00	0,00	0,00
A.7.13	Lehrveranstaltungen	0,00	600,00	600,00
A.8	Mitgliedsbeiträge	2.526,00	30,00	30,00
A.8.1	KTS	0,00	0,00	0,00
A.8.2	Deutsches Jugendherbergswerk	26,00	30,00	30,00
A.8.3	Med Club e. V./Förderung Studentenclubs	2.500,00	0,00	0,00
A.9	Zuwendungen an Dritte/Projekte	3.792,46	28.800,00	23.300,00
A.9.1	Campusradio	1.367,38	4.000,00	1.250,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.000,00	1.500,00
A.9.3	Campus TV	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	0,00	3.600,00	3.600,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Akrützel)	26,20	2.000,00	1.250,00
A.9.6	Hochschulzeitungen (Unique)	900,00	1.200,00	1.200,00
A.9.7	Finanzanträge	300,00	4.500,00	4.000,00
A.9.8	Kulturveranstaltungen	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.9	Zahlungsverpflichtungen Hochschule	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.10	Projekt Ruhezone / Raumkonzept	0,00	10.000,00	10.000,00
A.9.11	Akrützel Chefredaktionskosten TVL	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.12	Studiengebühren-Klage	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.13	PO-Klage	0,00	0,00	0,00
A.9.15	Gemeinsames Equipment FSRe & StuRa	0,00	0,00	0,00
A.9.16	Wahlen	0,00	500,00	500,00
A.9.18	Klageverfahren mit Beteiligung der Studischaft	198,88	2.000,00	n. v.

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST – erster Nachtrag zum Haushalt 2021/2022	Erster Nachtrag Haushalt 2022/2023	Haushalt 2023/2024
A.9.19	Prüfungsberater STW	n. v.	0,00	0,00
A.9.20	Projekt Beschlussdatenbank	0,00	0,00	0,00
A.10	Aufwandsentschädigung	4.250,00	11.760,00	11.760,00
A.10.1	Vorstand	3.760,00	7.680,00	7.680,00
A.10.2	Sitzungsgeld	490,00	4.080,00	4.080,00
A.11	Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.1	Freie Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.2	Betriebsmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.12	Gesamtausgaben StuRa (mit Semesterzuweisungen)	44.283,91	90.630,00	90.310,00
A.13	Kassenbestand StuRa (mit Semesterzuweisungen)	46.042,19	92,19	165,00
A.F.1	Gesamtausgaben Fachschaftsräte	309,82	20.890,00	17.275,00
A.F.1.1	FSR BW	7,80	3.300,00	2.300,00
A.F.1.2	FSR SW	7,80	2.160,00	2.800,00
A.F.1.3	FSR WI	7,80	2.810,00	2.860,00
A.F.1.4	FSR ET / IT	7,80	1.200,00	1.170,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB	7,80	4.710,00	3.400,00
A.F.1.6	FSR MT / BT	263,02	5.350,00	3.550,00
A.F.1.7	FSR GP	7,80	1.360,00	1.195,00
A.F.2	Kassenbestand Fachschaftsräte (mit Semesterzuweisungen)	11.941,76	510,00	225,00
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft (ohne Semesterzuweisungen)	102.577,68	103.122,19	98.975,00
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	44.593,73	102.520,00	98.735,00
K.S.1	Kassenbestand Studierendenschaft	57.983,95	602,19	240,00

aufgestellt am 09.11.2022 von Martin Schmidt
 beschlossen am 22.11.2022 durch das StuRa-Gremium

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am:

Haushaltsverantwortlicher:
 Martin Schmidt

Vorsitzender des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG
 zuständigen Organs:
 Pascal Pastors

Vorlage Präsident am:
 geprüft durch Hochschulverwaltung am: 16.02.2023
 Genehmigung des Präsidenten vom: 16.02.2023
 Präsident: Prof. Steffen Teichert

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 9. November 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 15. November 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12a	Staatliche berufszulassende Prüfung
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Bachelorarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8	Praktische Ausbildung	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 18a	Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 19	Übergangsregelungen
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1:	derzeit nicht besetzt	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 2:	Praxisordnung	Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 7.1:	Diploma Supplement Deutsch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch	Anlage 7.2:	Diploma Supplement Englisch
Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch		

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (nachfolgend ErgThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (nachfolgend ErgThAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gel-

ten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen sind durch die Studierenden bei den Praxiseinsatzstellen rechtzeitig nachzuweisen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen gesichert ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Berufsqualifizierung für den Bereich Ergotherapie.
- (2) Der Studiengang zielt darauf ab, dass die Studierenden über wissenschaftsbasierte, theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Ergotherapie und Ergotherapiewissenschaft verfügen. In Lehre und Studium soll den Studierenden ermöglicht werden, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden eigenverantwortlich in der ergotherapeutischen Berufspraxis wissenschaftlich fundiert sowie ethisch reflektiert ausüben zu können. Dazu zählen insbesondere:
 - a. die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf

ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handelns,

- b. die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihrer Bedeutung für alle Handlungsfelder der Ergotherapie,
 - c. die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Ergotherapie im Hinblick auf die Gestaltung ergotherapeutischer Interventionen in unterschiedlichen Settings sowie auf das Qualitätsmanagement,
 - d. die kritische Reflexion ergotherapeutischen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsergebnisse,
 - e. die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
 - f. die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Handlungsfelder der Ergotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten und
 - g. die aktive Mitwirkung am Professionalisierungsprozess der Ergotherapie.
- (3) Durch Lehre und Studium soll die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang in der Form eines Modellvorhabens gemäß § 4 Abs. 5 ErgThG in Verbindung mit der „Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen“ des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester,
 - die Bezeichnung der Module,
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen,
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module,

- eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 7. Semester ist so gestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
 - (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
 - (6) Das Studium beinhaltet staatliche berufszulassende Prüfungen nach Maßgabe von § 12a.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet Praxismodule im Rahmen der praktischen Ausbildung nach ErgThAPrV.
- (2) Die Ausgestaltung dieser Praxismodule nach Absatz 1 ist in Anlage 2 (Praxisordnung) aufgeführt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodulbereiche mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulbereichen je ein Wahlpflichtmodul wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anrechnung 100 ECTS übersteigt.
- (2) Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen richtet sich nach § 54 Abs. 10 ThürHG. Einschlägige berufspraktische Leistungen können anerkannt werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit der Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen sowie vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung

- (1) Die staatliche berufszulassende Prüfung ist zum Ende des 6. Fachsemesters vorgesehen.
- (2) Für die Zulassung zur staatlichen berufszulassenden Prüfung ist neben der Einreichung der in ErgThAPrV genannten Unterlagen zusätzlich erforderlich, dass alle Module des 1. bis 4. Semesters (einschließlich der Praxismodule 1–3) erfolgreich absolviert worden sind.
- (3) Gemäß ErgThAPrV kann die bzw. der Studierende jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn sie bzw. er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Portfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmenspläne, Anfertigung von Computerprogrammen.

- (2) Im Falle der vier Praxismodule gemäß § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Absatz 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Therapieeinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Herstellung von Therapiemitteln, die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über mindestens 180 erworbene ECTS im Studiengang, inklusive des Moduls GP.P1.108, erfolgreich erbracht worden ist und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ nach § 15 ErgThAPrV nachgewiesen wurde.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen nach Absatz 1 geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges,
 - b. der Nachweis über die bestandenen Prüfungen der berufszulassenden staatlichen Prüfungen sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut nach § 2 ErgThG,
 - c. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Die zu prüfende Person hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

derzeit nicht besetzt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“

Der Studiengang schließt auf der von § 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten einen Berufsabschluss in der Ergotherapie ein. Sind die Bedingungen gemäß § 2 ErgThG erfüllt, wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ erteilt.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, finden die in § 20 Abs. 2

Jena, den 14.11.2022

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2026 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 17. August 2020 (VBL. Nr. 70, S. 130), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 25. März 2022 (VBL. Nr. 77, S. 36) außer Kraft.

Jena, den 15.11.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen</p> <p>§ 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)</p> <p>§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle</p> <p>§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen</p>	<p>§ 6 Praxisamt</p> <p>§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen</p> <p>§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf</p>
---	---

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der RPO und der RSO sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs die Einzelheiten für die integrierten Praxisphasen.

§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Studiengangs nach den Vorgaben des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (ErgThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgThAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.
- (2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 1.700 Stunden inklusive Selbststudienzeit. Die Praktikumseinsatzzeiten in den ergotherapeutischen Handlungsfeldern verteilen sich dabei mindestens wie folgt:
 - a. psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich 400 Stunden,
 - b. motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Stunden,
 - c. arbeitstherapeutischer Bereich 400 Stunden sowie
 - d. 500 weitere Stunden zur Verteilung auf einen oder mehrere dieser drei genannten Bereiche.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 1 ErgThAPrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

Lage in Semester	Praxisphase	Ergotherapeutisches Handlungsfeld	Wochen	Arbeitsumfang in Std. (inkl. Selbststudienzeit)
2	1	alle Handlungsfelder	10	400
4	2	alle Handlungsfelder	10	400
5	3	alle Handlungsfelder	11	450
6	4	alle Handlungsfelder	11	450

- (4) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel Einsätze absolviert haben, in denen sie mit den hauptsächlichen Zielgruppen wie Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, und alten Menschen, mindestens einmal pro Kategorie gearbeitet haben.

§ 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche gemäß § 1 Abs. 2 ErgThAPrV zur Ausbildung in der Ergotherapie geeignet sind.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der Hochschule vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
 - a. sie die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
 - b. sie die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
 - c. die Studierenden vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
 - d. sie den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studiengangs erforderlich sind,
 - e. die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
 - f. die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule freigestellt werden.

§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch

die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Ergotherapie. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule an der Hochschule durchgeführt.

§ 6 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
 - b. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, insbesondere zu Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt,
 - c. Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen,
 - d. Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen,
 - e. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsbegleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der ErgThAPrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind gemäß § 4 Abs. 2 der ErgThAPrV unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen in der Ergotherapie.

§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der

Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie“**1. Semester:**

Modul- Nummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP - 90 min.	100 %		5		
GP.P1.601	Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten		2		8	deutsch	-	ja	MP - 30 min.	100 %		10		
GP.P1.602	Ergotherapie als komplexe Intervention	2	8			deutsch	-	ja	MP - 30 min.	100 %		10		

2. Semester:

Modul- nummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %		5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP - 90 min.	100 %		5		
GP.P1.603	Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen		3		3,7	deutsch	-	ja	MP – 30 min.	100 %		6,7		
GP.P1.6P1	Praxisphase 1	400 Std.				deutsch	-	nein	SL	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	13,3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 Anstrich 6)

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %		5		
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch/englisch	-	ja	AP	100 %	SL Statistik und Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.604	Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten		4		6	deutsch	-	ja	MP – 30 min.	100 %		10		
GP.P1.605	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente		2		3,3	deutsch	-	ja	SP - 90 min.	100 %		5		
GP.P1.606	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel		2		3,3	deutsch	-	ja	AP.	100 %		5		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.607	Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen		1		4	deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %		5		
GP.P1.608	Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit			3	3,7	deutsch	-	ja	MP – 30 min.	100 %		6,7		
GP.P1.609	Salutogenetische Ansätze in der Ergotherapie		2	3,3		deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P2	Praxisphase 2	400 Std.				deutsch	-	nein	SL	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	13,3		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.610	Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie	2	2		6	deutsch	-	ja	AP	100 %		10		
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P3	Praxisphase 3	450 Std.				deutsch	-	nein	AP	-	Teilnahme an Begleitveranstaltungen	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.611	Komplexe / interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge		2,3		3	deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.612	Vorbereitung auf die staatliche Prüfung		3,6		3	deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.6P4	Praxisphase 4	450 Std.				deutsch	-	nein	SL			15		

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.109	Wahlpflichtbereich					siehe nachfolgende Tabelle							10	
GP.P1.613	Grundlagen der Occupational Science	4	6			deutsch	-	ja	SP – 180 Min.	100 %		15		
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100 %		5		

Wahlpflichtbereich im 7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.109a	Einsatz manualtherapeutischer und motorisch-funktioneller Konzepte für Patienten mit Erkrankungen des muskuloskelettalen Systems	3		2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-		5	
GP.P1.109b	Einsatz von Technologie in der neurologischen Rehabilitation und Nachsorge	2		2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-		5	

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.WP2-1*	Implementierung evidenzbasierter Maßnahmen in die Praxis	3				deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.WP2-2*	Case Management	3				deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.WP2-3*	Patient*innenautonomie in der Praxis	3				deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.614	Potenziale der Ergotherapie und Innovationen in der Gesundheitsversorgung		10			deutsch	-	ja	AP	100 %		10		
GP.P1.615	Bachelorarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)		4	1,3		deutsch	<ul style="list-style-type: none"> mind. 180 ECTS-Punkte an Prüfungsleistungen im Studiengang die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut 	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit und MP- 20 - 30 min.	Bachelorarbeit: 75 % Kolloquium: 25 %		15		

*Aus dem Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mind. 5 ECTS gewählt werden

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **ERGOTHERAPIE**
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule:	Note	ECTS-Credits
Propädeutikum		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen		
Grundlagen der menschlichen Betätigung in unterschiedlichen kulturellen Kontexten		
Ergotherapie als komplexe Intervention		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 1: Lebensphasen und ihre Transitionen		
Wirtschaft und Recht		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I		
Aktivitäten des täglichen Lebens 2: Zusammenspiel von stationären und ambulanten Kontexten		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 1: therapeutisches Potential von Umwelt und Ambiente		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 2: therapeutisches Potential von Spiel		
Soziale Teilhabe als Finalität der Ergotherapie 3: therapeutisches Potential von Gruppen		
Aktivitäten des täglichen Lebens 3: Lebensqualität durch Balance von Schlaf, Ruhe, Freizeit, Hobby, Arbeit		
Salutogenetische Ansätze in der Ergotherapie		
Technologie, palliative Ansätze und Chronizität in der Ergotherapie		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II		

Komplexe, interdisziplinäre Therapiesituationen und Behandlungsaufträge

Vorbereitung auf die staatliche Prüfung

Teamarbeit und Kooperation

Grundlagen der Occupational Science

Potenziale der Ergotherapie und Innovationen in der Gesundheitsversorgung

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III

Bachelorarbeit

Note

ECTS-Credits

Module der praktischen Ausbildung

Praxisphase 1

Praxisphase 2

Praxisphase 3

Praxisphase 4

Note

ECTS-Credits

Wahlpflichtmodul

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe
(Veranstaltungsverzeichnis)

Wahlpflichtmodul 1

Wahlpflichtmodul 2

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin des
Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING in
the degree programme OCCUPATIONAL THERAPY

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local Grade	ECTS-Credits
Preparatory Course		
Introduction to Bioscience I		
Introduction to Bioscience II		
Basics of human occupation in different cultural contexts		
Occupational therapy as a complex intervention		
Introduction to Social Sciences		
Activities of daily living 1: Life-span related transitions		
Introduction to Economy and Law		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I		
Activities of daily living 2: Interplay of in- and outpatient settings		
Social Participation as goal of occupational therapy 1: therapeutic potential of environments		
Social Participation as goal of occupational therapy 2: therapeutic potential of play		
Social Participation as goal of occupational therapy 3: therapeutic potential of groups		
Activities of daily living 3: Quality of life through balancing sleep, rest, leisure, hobby, and work		
Salutogenesis and Occupational Therapy Practice		
Technology, palliative approaches and chronicity in occupational therapy		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare II		
Complex, interdisciplinary situations in therapy and rehabilitation		
Preparing for state examination		

Teamwork and Collaboration

Introduction to Occupational Science

Potentials in occupational therapy and innovations in health care

Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare III

Bachelor Thesis

Professional field modules

**Local
Grade**

ECTS-Credits

Internship 1

Internship 2

Internship 3

Internship 4

Local Grade

ECTS-Credits

Elective modules

Elective module 2

Elective module 1

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
für den Studiengang ERGOTHERAPIE
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad(Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin des
Fachbereiches

.....

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10



**Transcript of
Records
ECTS-Grade**

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF OCCUPATIONAL THERAPY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang ERGOTHERAPIE

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE Occupational therapy

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Anlage 7: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)**

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)**

Bachelor of Science der Ergotherapie

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Ergotherapie

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad, entsprechend Qualifikationsstufe 6 DQR /EQR (siehe Kap. 8.4.1)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 1700 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten.

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Ergotherapeutin / Ergotherapeut (auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über den Beruf des/der Ergotherapeut/in) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Ergotherapie und Ergotherapiewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Ergotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Therapiebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von therapeutischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Ergotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Ergotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Ergotherapie;
- die kritische Reflexion therapeutischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Ergotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Ergotherapie mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung: Gesamtdurchschnitt aller Module 75%, Bachelorarbeit 20%, Kolloquium 5%), siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Ergotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Ergotherapie erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Ergotherapie.

6.2 Weitere Informationsquellen

Informationen über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Informationen über den Studiengang: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“ (dt. & engl.) vom [Datum]

„Bachelorzeugnis“ (dt. & engl.) vom [Datum]

„Transcript of Records“ (dt. & engl.) vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

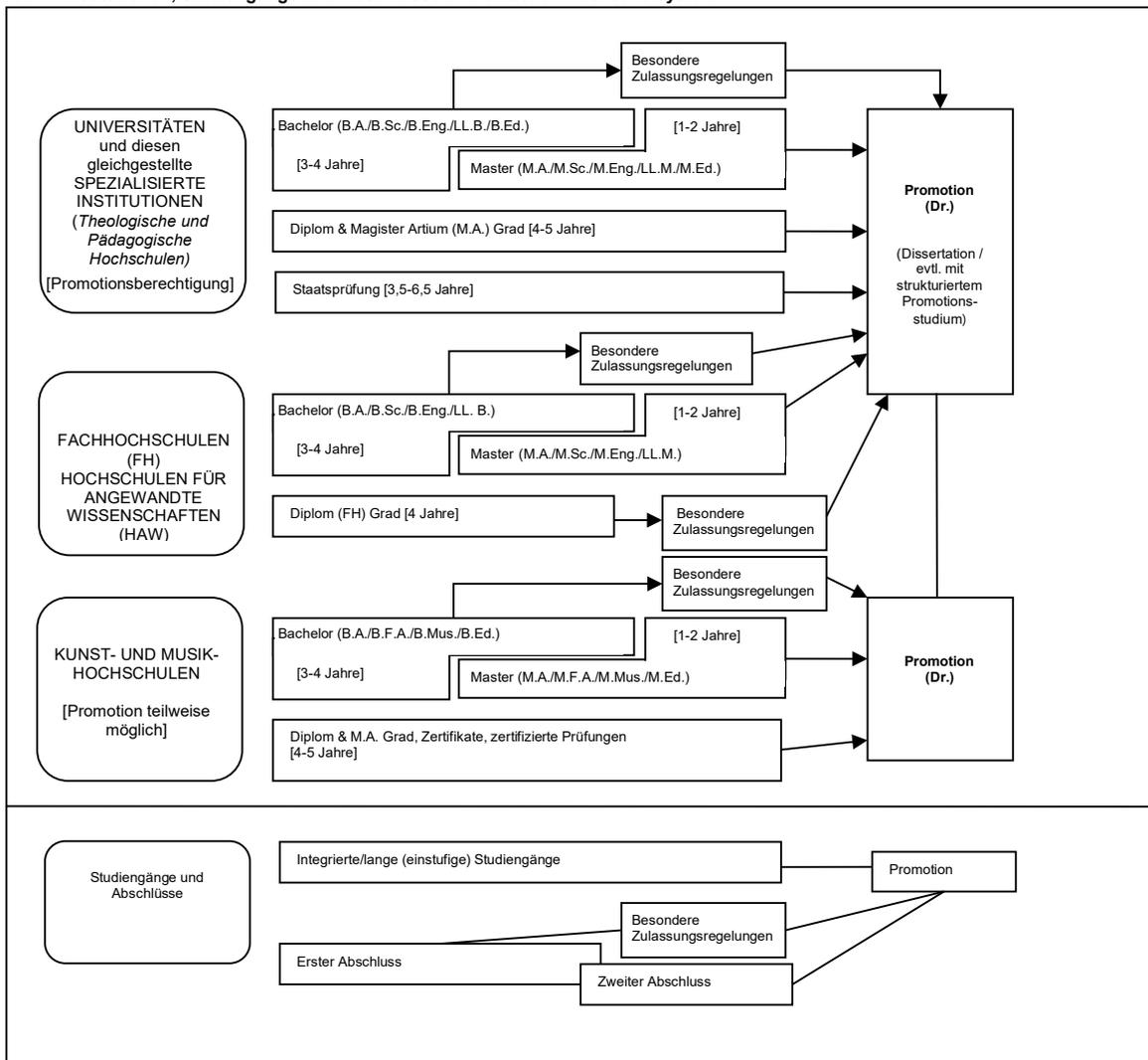
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 FirstName(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of Birth (dd/mm/yyyy)

Day, Month, Year (e.g. 25 May 1986)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science in Occupational Therapy

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Occupational Therapy

2.3 Name and status of awarding institution (in original language) Ernst-

Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree/Undergraduate level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years/ 240 ECTS credits

3.3 Access requirement(s)

German General/Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

Internship comprising 1.700 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for the profession of occupational therapy

4.2 Programme learning outcomes

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as occupational therapist (based on the German Occupational Therapy Act (ErgThG) as well as the academic degree Bachelor of Science). Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in occupational therapy and occupational therapy science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as occupational therapist. These include in particular:

- The assessment of occupational therapy referrals as well as development, implementation and evaluation of occupational therapy interventions.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in occupational therapy and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of occupational therapy.
- The critical reflection of acting as a professional occupational therapist.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of occupational therapy as well as in health promotion.
- The active participation in the process of professionalizing the occupational therapy profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

4.3. Programme details, individual credits gained and grades/arks obtained)

See “Bachelorzeugnis for list of courses, credits grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading system and, if applicable, grade distribution table

General grading scheme of section 8.6 and topic of thesis, including evaluations; see “Bachelor Certificate” for name of qualification

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat “.....”

based on final examinations (overall average grade of all courses 70%, thesis 20%, colloquium 10%) of “Bachelorzeugnis”

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and, herewith, to exercise professional work in all fields of occupational therapy.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

In general, the Bachelor program cooperates with local and regional hospitals and institutions for occupational therapy and clinical care.

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 7.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“ [date]

„Bachelorzeugnis“ [date]

Translation of “Bachelor Certificate” [date]

Translation of “Transcript of Records” [date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

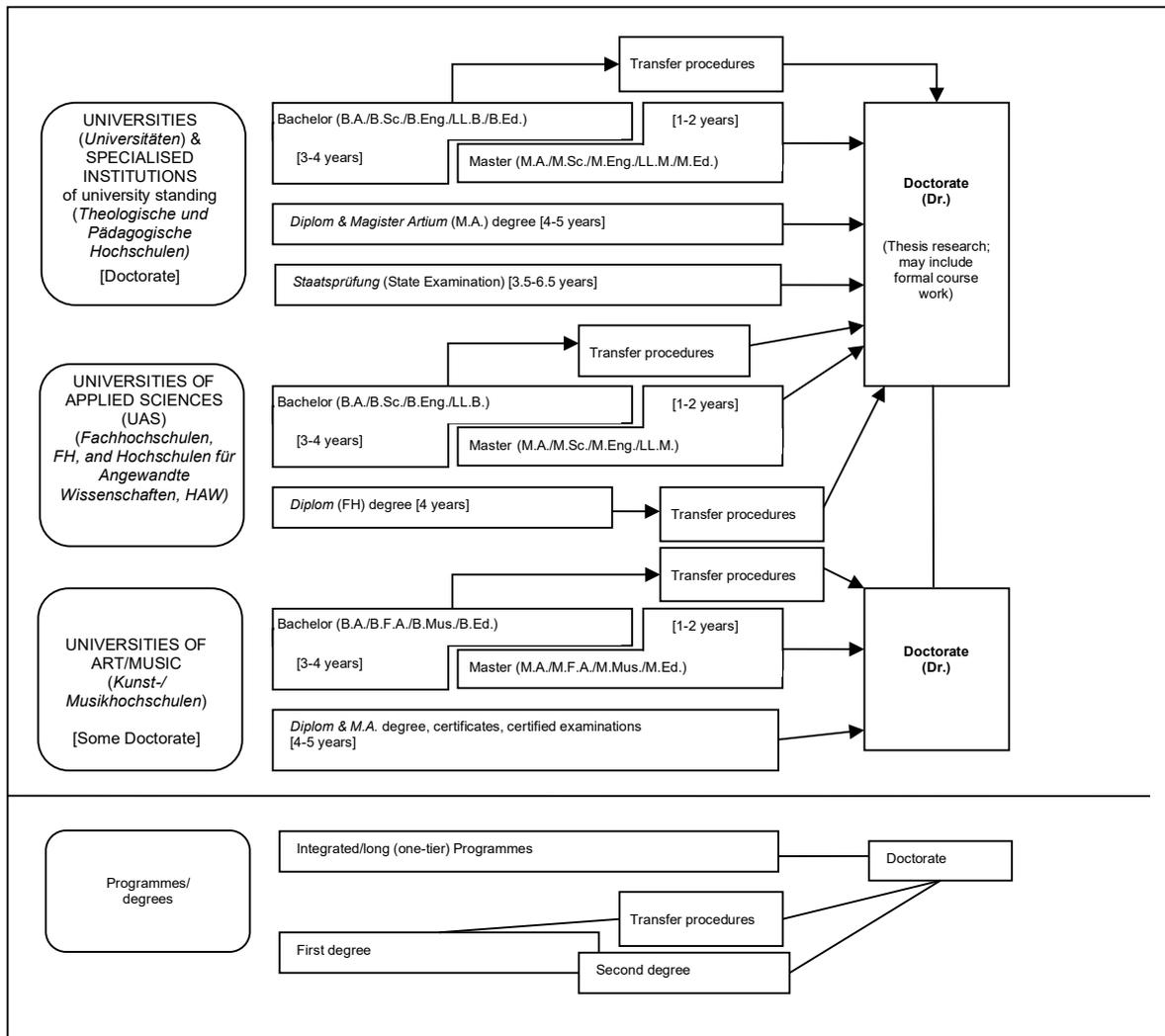
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of

-
- the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang „Pflege“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30. März 2023 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12a	Staatliche berufszulassende Prüfungen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 4	Immatrikulation	§ 15	Bachelorarbeit
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 16	Kolloquium
§ 6	Regelstudienzeit	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18	Akademischer Grad
§ 8	Praktische Ausbildung	§ 18a	Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“
§ 9	Unterrichtssprache	§ 19	Übergangsregelungen
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11	Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
§ 12	Prüfungsmodalitäten		
Anlage 1:	entfällt	Anlage 4.4:	Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
Anlage 2:	Praxisordnung	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 4.2:	Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch	Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.3:	Bachelorzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pflege“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die

Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Ziel des Studiengangs ist gemäß § 30 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) die Befähigung der Studierenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege in Erfüllung der Ausbildungsziele nach § 37 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) pflegen zu können.
- (2) Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen definieren sich gemäß § 32 PflA-PrV und Anlage 5 PflAPrV konkretisiert wie folgt:
 - I. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. Die Absolventinnen und Absolventen

1. erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren,
 2. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration,
 3. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert,
 4. übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
 5. fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 6. unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 7. analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.
- II. Personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen. Die Absolventinnen und Absolventen
1. nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen,
 2. analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaft-

- licher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten,
 3. konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
 4. treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflegeethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis.
- III. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen. Die Absolventinnen und Absolventen
1. konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflegeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
 2. führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch,
 3. analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch,
 4. wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit.
- IV. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards. Die Absolventinnen und Absolventen
1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch,
 2. wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit,
 3. beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität.
- V. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen
1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus,
 2. nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen,
 3. gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team,
 4. identifizieren eigene und teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
 5. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
 6. entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson,
 7. wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul hat in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte.
- (3) Die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung ist geregelt im Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV):

- § 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 32 Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- § 33 Prüfungsausschuss
- § 34 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 35 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 36 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 37 Praktischer Teil der Prüfung
- § 38 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen
- § 39 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils
- § 40 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis

Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt entsprechend dem Teil 3 zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß PflBG und PflAPrV verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

- (4) Das 7. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule. Deren Ausgestaltung ist gemäß der Anlage 7 der PflAPrV geplant und in der Praxisordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält im 7. Semester und 8. Semester je einen Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von 10 ECTS bzw. 5 ECTS. Die Studierenden können aus dem Wahlpflichtfachangebot ein Wahlpflichtfach wählen. Der Fachbereich hat die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.
- (7) Bei Modulen, die mit berufszulassenden Modulprüfungen verbunden sind (siehe dazu Anlage 3), gilt abweichend Folgendes:
 - Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt das Notensystem nach § 17 PflAPrV.
 - Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 32 Absatz 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.

- Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann gemäß § 39 PflAPrV einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfungen

Die staatlichen berufszulassenden Modulprüfungen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ist geregelt gemäß dem Teil 3 des PflBG und der PflAPrV in den § 32 bis § 40; dementsprechend ist die Verteilung der mündlichen, schriftlichen und fachpraktischen berufszulassenden Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) umgesetzt.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Erklärvideos.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Für Module, die nicht zugleich Bestandteil der staatlichen berufszulassenden Prüfung sind, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig. Für Module, die nicht Bestandteil der staatlichen berufszulassenden Prüfung sind, hat das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLV-wA) den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne (§ 33 PflAPrV).

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn 210 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, deren Dateiformat unverschlüsselt und damit zur Plagiatsprüfung geeignet ist. Der Beginn der Bearbeitungszeit sowie auch der Abgabezeitpunkt sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende bzw. der Studierende zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“

- (1) Gemäß § 40 PflAPrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung zur Ausübung des Pflegeberufs nach § 1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.

Jena, den 30.03.2023

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

- (2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt für Gesundheitsberufe aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung zum „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt unterzeichnet. Das Thüringer Landesverwaltungsamt stellt die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nach dem Muster der Anlage 13 PflAPrV aus.

§ 19 Übergangsregelungen

§ 19 der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 2. Juli 2020 (VBl. Nr. 71, S. 6) bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass ab dem 1. Oktober 2023 diese studiengangsspezifischen Bestimmungen für die Studierenden gelten.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 2. Juli 2020 (VBl. Nr. 71, S. 6), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 9. Juni 2022 (VBl. Nr. 78, S. 28) außer Kraft.

Jena, den 30.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1 Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

derzeit nicht besetzt

Praxisordnung

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 7	Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 2	Gleichstellung	§ 8	Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 3	Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen	§ 9	Praxisamt
§ 4	Praxispartner	§ 10	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze
§ 5	Anerkennung als Praxispartner		
§ 6	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Einzelheiten für die Praxismodule.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 3 bis 7 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflege nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxismodulen durch Praxiseinsätze sichergestellt (gemäß § 30 und 31 PflAPrV).
- (2) Der Umfang beträgt gemäß § 30 Abs. 2 PflAPrV mindestens 2.300 Stunden. Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen hat gemäß dem § 37 im PflBG folgende Ausbildungsziele:
 - Die primärqualifizierende Pflegeausbildung befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.

- Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Abs. 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst die in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere
 - zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen, vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und

- implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbil-

dung nach §§ 30, 31 PflAPrV und nach § 38 Abs. 3 PflBG. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Präzisierung nach Anlage 7 der PflAPrV:

Modulnummer	Modulname	Stunden	ECTS Praxis	SWS an der Hochschule	Workload pro Praxiseinsatz	
	4-wöchiges Vorpraktikum	160	—	—	—	
3. Semester	GP.1.2P1	Praxismodul I – Pflichteinsatz	15	1,4	460	
		Stationäre Akutpflege				400
		Pädiatrische Versorgung				60
4. Semester	GP.1.2P2	Praxismodul II – Pflichteinsatz	15	1,6	460	
		Stationäre Langzeitversorgung				400
		Pädiatrische Versorgung				60
5. Semester	GP.1.2P3	Praxismodul III – Pflichteinsatz	15	1,4	460	
		Ambulante Akut-/Langzeitpflege				400
		Pädiatrische Versorgung				60
Summe 1. und 2. Ausbildungsdrittel					1.380	
6. Semester	GP.1.2P4	Praxismodul IV – Vertiefungseinsatz	15	1,4	460	
		Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung				120
		Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes				340
7. Semester	GP.1.2P5	Praxismodul V – Vertiefungseinsatz	15	1,8	460	
		Vertiefungsstunden zur freien Verteilung (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)				80
		Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes (staatl. fachpr. Prüfung gemäß § 37 PflAPrV)				380
Gesamt			75		2.300	

§ 4 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die

- gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen,
- zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 38 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen

- landesrechtlichen Vorgaben betreiben sowie gemäß § 5 anerkannt sind.

§ 5 Anerkennung als Praxispartner

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags nach § 31 Abs. 1 PflAPrV durch die Hochschule mit dem Praxis-

partner, jeweils studiengangbezogen. Diese vertragliche Verpflichtung hat mindestens zu enthalten:

- die von der Hochschule aufgestellten Praxiseinsatzpläne in der vorgesehenen Vertragszeit zu realisieren,
- die Erfüllung der Ziele von Anlage 5 zur PflAPrV sowie einen dem Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden angemessenen Einsatz sicherzustellen,
- die datenschutzrechtliche Verarbeitung zwischen Praxispartner und Hochschule im Zusammenhang mit der Praxiszeit der bzw. des Studierenden zu ermöglichen,
- wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der Hochschule unaufgefordert mitzuteilen,
- die Praktikumsvereinbarung nach Absatz 3 anzupassen, wenn diese Ordnung oder der Kooperationsvertrag nach Absatz 1 geändert wurden und die Anpassung der Praktikumsvereinbarung infolge dessen erforderlich geworden ist sowie
- die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung bei einem Wechsel des Praxispartners aus wichtigem Grund im Sinne von § 9 Abs. 2.

(2) Über die Pflichten in Absatz 1 Satz 2 hinaus hat sich der Praxispartner gegenüber der Hochschule zu verpflichten, gegenüber der bzw. dem Studierenden mindestens folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 31 Abs. 1 PflAPrV zu gewährleisten,
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen zu belehren sowie dies nachzuweisen,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen und ggf. gegenzuzeichnen,
- den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Beratungen und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu ermöglichen:
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Dienstberatungen
 - Konferenzen
 - kollegiale Beratung
 - Supervision
 - Fallbesprechungen,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere die

praxisbegleitenden Studientage, freizustellen sowie

- der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren der Praxiszeit eine Beurteilung auszustellen.
- (3) Details zu den Pflichten gemäß Absatz 2 werden in einer gesonderten Praktikumsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden geregelt.
 - (4) Die Anerkennung als Praxispartner wird an die Vertragslaufzeit gebunden. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 7 durch die Hochschule in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden.
 - (5) Die Anerkennung als Praxispartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 oder nach den Absätzen 1 bis 4 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungszieles gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner

- (1) Die Studierenden beachten die für den Praxispartner geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt gemäß § 9.
- (3) Einzelheiten zu den Pflichten nach Absätzen 1 und 2 werden in der Praktikumsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxispartner im Sinne von § 5 Abs. 2 Punkt 1.

§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

- (1) Die hochschulische Praxisbegleitung erfolgt gemäß §§ 30 und 31 PflAPrV.
- (2) Praxisbegleitende Studientage werden von den entsprechenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule an der Hochschule durchgeführt (gemäß Anlage 3).
- (3) Praxisbegleitbesuche beim Praxispartner finden nach Absprache und Koordination durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule gemäß § 31 PflAPrV statt.

§ 9 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt des Fachbereiches zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Organisation der Praxiseinsätze im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
 - b. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, z. B. Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt;
 - c. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufs Zulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxiseinsätze;

d. Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze;

e. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an die Studiengangsleitung und das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, die Praxisaufgabe (gemäß Anlage 3) unverzüglich entsprechend Prüfungsaushang einzureichen.
- (2) Das Praxisamt stellt nach absolvierter Praxisphase die Fehlzeiten fest.
- (3) Die jeweilige Praxisphase gilt als erbracht, wenn der modulzugehörige Praxisauftrag bestanden ist (siehe Anlage 3) und die Fehlzeiten innerhalb der Praxisphase 10 vom Hundert nicht überschreiten.
- (4) Weisen die Praxismodule Fehlzeiten von mehr als 10 vom Hundert auf (in Anlehnung an § 13 PflBG), so kann der bzw. die Studierende fehlende Praxisstunden in der Patientenversorgung nach Rücksprache mit dem Praxisamt nachholen.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.1.201	Basiswissen Pflege		5	5		deutsch	-	ja	AP	100%	SL Erste Hilfe Kurs	10		
GP.1.202	Pflege als Beruf und Wissenschaft		6	2		deutsch	-	ja	AP	100%	t	10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 Anstrich 6)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil I)		4	2		deutsch	-	ja	siehe 3. Semester		-	5		
GP.1.204	Pflegewissenschaft		6	2		deutsch englisch	-	ja	AP	100%	SL Englisch erfolgreich absolviert	10		
GP.1.205	Klinisches Assessment I			6		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch englisch		ja	AP	100%	SL Statistik und SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil II)		4	2		deutsch	-	ja	SP 90 min	100%		5		
GP.1.206	Gerontologische Pflege		6			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P1	Praxismodul I		2		430 h	deutsch	Nachweis Vorpraktikum	ja	SL HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.207	Pflege und Rehabilitation		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.208	Pflege in speziellen Lebenssituationen I		4	4		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.209	Prävention im internationalen Diskurs		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P2	Praxismodul II		2		430 h	deutsch	-	ja	SL HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil I gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.211	Pflege in speziellen Lebenssituationen II			6		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	MP 30 min staatl. mdl. Prüfung gemäß § 36 PflAPrV)	100%	-	5		
GP.1.2P3	Praxismodul III		2		430 h	deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	AP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil II gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.212	Komplexes Fallverstehen			4		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV		SP 120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil III gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.1.213	Klinisches Assessment II			6		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.2P4	Praxismodul IV		2		430 h	deutsch	-	ja	SL: HA (Praktikumsbericht)	100%	Praktikumsbericht (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ⁴	WM
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100%		5		
GP.P1.WP1_1	Jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			10	
GP.P1WP1_2	Jährlich wechselndes interdisziplinäre Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			10	
GP.1.2P5	Praxismodul V		2		430 h	deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	Tag 1: Vorbereitungsteil Tag 2 (max. 240 min) gemäß § 37 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	15		

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ⁵	WM
GP.P1.WP2-1	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP2-2	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP2-3	Jährlich wechselndes Angebot	3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.1.210	Evidenzbasiert Pflegen			8		deutsch	-	ja	AP	100%	-	10		

⁴ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot⁵ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM ₅	WM
GP.1.215	Bachelorarbeit und Kolloquium		2			deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV Wenn Module im Umfang von min. 210 ECTS bestanden sind	ja	Bachelorthesis Kolloquium	Bachelorarbeit: 70 % Kolloquium: 30 %	Die hochschulische Pflegeausbildung ist gemäß § 40 PflAPrV erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle hochschulischen und staatl. Prüfungsteile bestanden sind.	15 (12/3)		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule	Note	ECTS-Credit
Propädeutikum		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I		
Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II		
Basiswissen Pflege		
Pflege als Beruf und Wissenschaft		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Pflege bei speziellen Erkrankungen I		
Pflege bei speziellen Erkrankungen II		
Pflegewissenschaft		
Klinisches Assessment I		
Klinisches Assessment II		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren u. bewerten I		
Gesundheitsversorgung wiss. begründen, reflektieren und bewerten II		
Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren u. bewerten III		
Gerontologische Pflege und chronische Erkrankungen		
Pflege und Rehabilitation		
Pflege in speziellen Lebenssituationen		
Prävention im internationalen Diskurs		
Wirtschaft und Recht		
Teamarbeit und Kooperation		
Komplexes Fallverstehen		
Evidenzbasiert Pflegen		
Bachelorarbeit und Kolloquium		
Jährlich wechselndes Angebot (Wahlpflichtfächer)		
GP.P1.WP1_1		
GP.P1.WP2-2		
GP.P1.WP2-3		
Module der fachpraktischen Ausbildung		
Praxismodul I		
Praxismodul II		
Praxismodul III		
Praxismodul IV		
Praxismodul V (staatl. fachpr. Prüfung gemäß § 37 PflAPrV)		

Jena, den

Der/Die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin

des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch



ZEUGNIS ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG
DER HOCHSCHULISCHEN PFLEGEAUSBILDUNG

Herr/Frau

geboren am in

hat am

die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes
vor dem Prüfungsausschuss

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen
Prüfungsteile) erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“

3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Gesamtnote der staatlichen Prüfung „.....“

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....
(Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der zuständigen Behörde)

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING
in the degree programme NURSING

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local grade	ECTS-Credit
Preparatory course		
Introduction to Bioscience 1		
Introduktion to Bioscience 2		
Nursing 1 – Basics		
Nursing as a profession and science		
Elements of social science		
Nursing for special diseases 1		
Nursing for special diseases 2		
Nursing Science		
Clinical Assessment 1		
Clinical Assessment 2		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare 2		
Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare 3		
Gerontological nursing and chronic diseases		
Nursing and rehabilitation		
Nursing in special life situations 1		
Nursing in special life situations 2		
Prevention within international discourse		
Economy and jurisprudence		
Teamwork and cooperation with caregivers		
Complex Care		
Evidence based nursing		
Bachelor Thesis and colloquium		
Elective Subjekts		
GP.P1.WP1_1		
GP.P1.WP2-2		
GP.P1.WP2-3		
Professional Field Moduls		
GP.P1.2P1 Internship 1		
GP.P1.2P2 Internship II		
GP.P1.2P3 Internship III		
GP.P1.2P4 Internship IV		
GP.P1.2P5 Internship V (ccording § 37 PflAPrV)		

Jena,

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch



CERTIFICATE OF THE STATE EXAMINATION
TO THE ACADEMIC DEGREE BACHELOR OF SCIENCE

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme NURSING.

She/He has obtained the following exam grades (individual grades and cumulative grade are listed):

1 The written part of the examination „.....“

2. The oral part of the examination „.....“

3. The practical part of the examination „.....“

Cumulative grade of the Bachelor Exam „.....“

Place, date

..... (seal)

.....
(signature of the representative of the competent authority)

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege (B. Sc.)**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme Nursing (B. Sc.)

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PFLEGE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme NURSING

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.09.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Nursing

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflege

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing) Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 2300 Stunden auf der Grundlage des PflAPrV, § 30 Abs. 2.

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau / Pflegefachmann (auf der Grundlage des deutschen Pflege-Berufe-Gesetzes (PflBG)) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Pflegebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von pflegerischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege;
- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

4.2 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Pflege erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Transcript of Records”

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8 ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensole Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

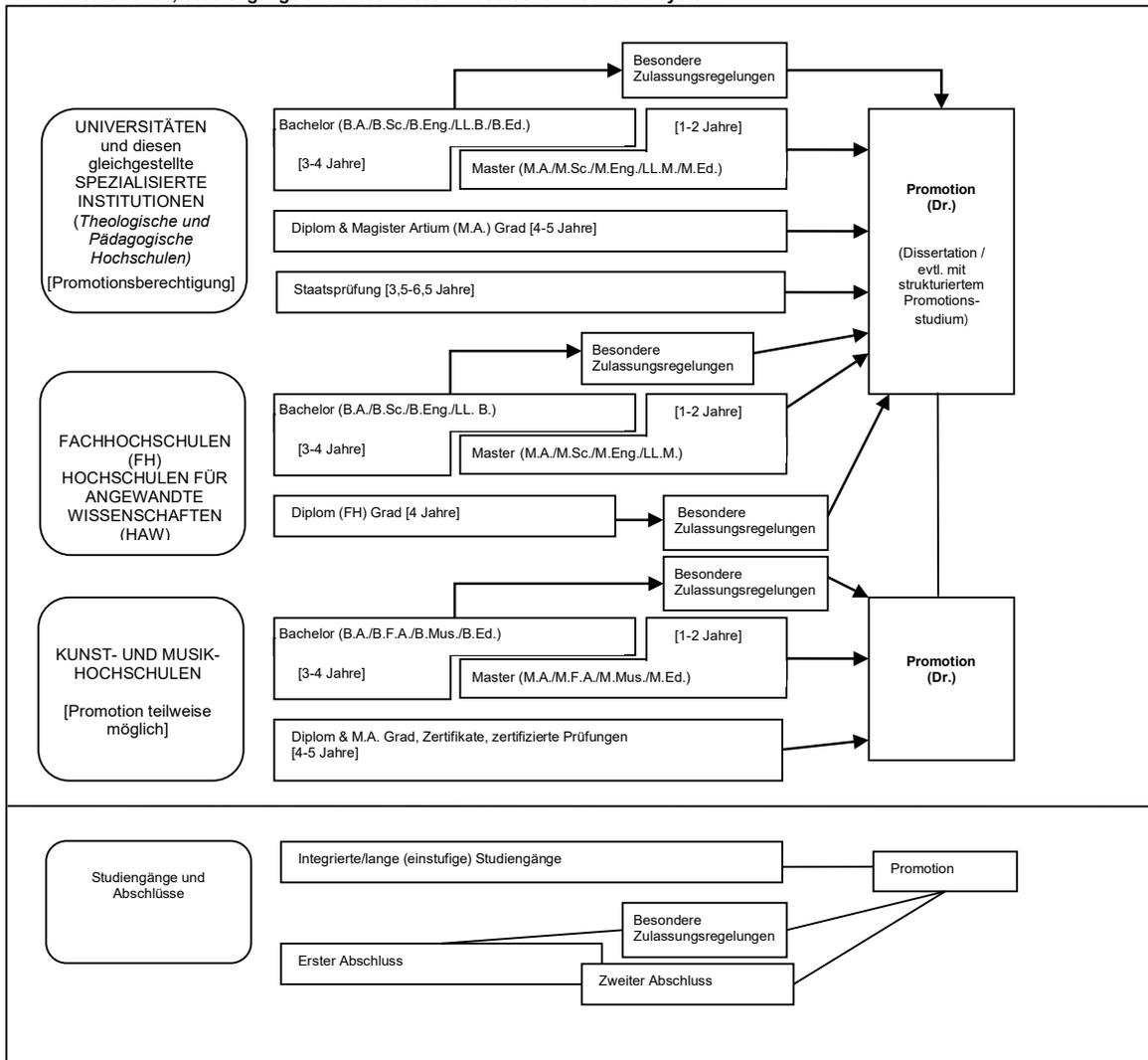
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

-
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science [in Nursing]

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7;

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Internship comprising 2.300 hours according to PflAPrV, § 30 Abs. 2.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a nurse (based on the German Nursing Act (PflBG)) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in clinical care and nursing science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a nurse. These include in particular:

- The assessment of nursing care demand as well as development, implementation and evaluation of clinical care intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in nursing and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of care and nursing.
- The critical reflection of nursing duties.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of nursing and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the nursing profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Pfleger dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum Jena (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for nursing and clinical care in Thuringia.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

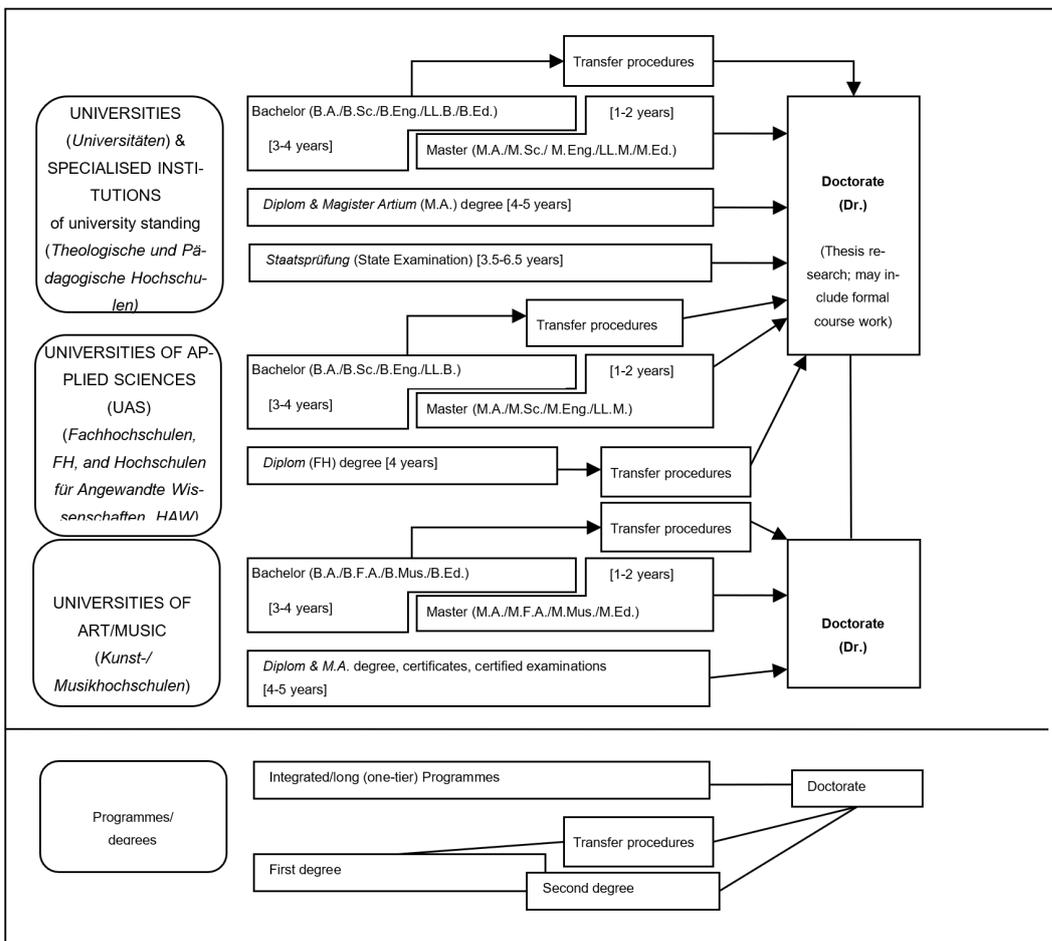
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶

In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher

leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in

particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong

Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

viii See note No. 7.

ix See note No. 7.

x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 21. September 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. Dezember 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12a	Staatliche berufszulassende Prüfung
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Bachelorarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8	Praktische Ausbildung	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 18a	Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/Physiotherapeutin“
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 19	Übergangsregelungen
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1:	derzeit nicht besetzt	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 2:	Praxisordnung	Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 7.1:	Diploma Supplement Deutsch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch	Anlage 7.2:	Diploma Supplement Englisch
Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch		

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (nachfolgend MPhG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (nachfolgend PhysTh-APrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

(2) Für den Zugang zum Studiengang ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur

Ausübung des Berufs (Physiotherapeut/in) gemäß § 10 des MPhG vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen sind durch die Studierenden bei den Praxiseinsatzstellen rechtzeitig nachzuweisen, sodass die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen gesichert ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Berufsqualifizierung für den Bereich der Physiotherapie.
- (2) Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in der Physiotherapie. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln,

dass sie selbständig Physiotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des evidenzbasierten und auf ethischen Normen gegründeten Denkens und Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Physiotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Physiotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Physiotherapie (z. B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufen in Gesundheits- und Therapieeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion physiotherapeutischen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungserkenntnisse;
- Mitarbeit in Forschungsprojekten;
- lebenslanges Lernen;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Physiotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Physiotherapie mitzuwirken und
- die Befähigung zum Masterstudium und daran anschließender Promotion.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang in der Form eines Modellvorhabens gemäß § 9 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (nachfolgend MPhG) in Verbindung mit der „Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen“ des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester

durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul hat in der Regel mindestens fünf ECTS-Credits.¹

- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 7. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) entfällt
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Das Studium beinhaltet staatliche berufszulassende Prüfungen nach Maßgabe von § 12a.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet Praxisphasen im Rahmen der praktischen Ausbildung nach § 9 Abs. 1 MPhG.
- (2) Die Ausgestaltung der Praxisphasen nach Abs. 1 ist in Anlage 2 (Praxisordnung) aufgeführt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält einen Wahlpflichtmodulbereich mit einem Umfang von fünf ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulbereich ein Wahlpflichtmodul wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 100 ECTS übersteigt.
- (2) Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen richtet sich nach § 54 Abs. 10 ThürHG. Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen sowie vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung

- (1) Die staatliche berufszulassende Prüfung ist zum Ende des 6. Fachsemesters vorgesehen.
- (2) Für die Zulassung zur staatlichen berufszulassenden Prüfung ist im Sinne der PhysTh-APrV neben der Einreichung der in § 4 Abs. 2 PhysTh-APrV genannten

¹ Akkreditierungsrat Drs. AR 48/2013: Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben: 3. Zur Modulmindestgröße von 5 ECTS: „Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.“; Senatsbeschluss vom 23.03.2004: 1 Semester = 5 Module & 1 Modul = 6 ECTS

Unterlagen zusätzlich erforderlich, dass alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert worden sind.

- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 PhysTh-APrV kann die bzw. der Studierende jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn er bzw. sie die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die/den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über mindestens 160 erworbene ECTS im Studiengang erfolgreich erbracht worden ist und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in (vgl. § 20 PhysTh-APrV) belegbar ist.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen nach Absatz 1 geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges;
 - ein Nachweis über die bestandenen berufsqualifizierenden staatlichen Prüfungen;
 - eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in

einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrende bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht

auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/Physiotherapeutin“

Der Studiengang schließt auf der Grundlage von §§ 1, 8 ff. des MPhG einen Berufsabschluss in der Physiotherapie ein. Sind die Bedingungen gemäß § 2 MPhG erfüllt, kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ erlangt werden.

Jena, den 19.12.2022

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, finden die in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung; die in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung findet bis zum Ende des Sommersemesters 2026 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2024 tritt die Studienordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 180), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 25. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 151) sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 188), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 25. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 154) außer Kraft. Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 16. Juni 2021 (VBl. Nr. 74, S. 135) außer Kraft.

Jena, den 21.12.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1 – derzeit nicht besetzt

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Praxisamt
§ 2	Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen	§ 7	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
§ 3	Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)	§ 8	Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf
§ 4	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen		
§ 5	Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die integrierten Praxisphasen.

§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 2 bis 6 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ nach den

Vorgaben des Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

- (2) Der Arbeitsumfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 1.650 Stunden (h) inklusive Selbststudienzeit. Die Praxiseinsatzzeiten in den medizinischen Fachbereichen verteilen sich dabei mindestens wie folgt: Chirurgie/Traumatologie 240 h; Innere Medizin 240 h; Orthopädie 240 h; Neurologie 240 h; Pädiatrie 160 h; Psychiatrie 80 h; Gynäkologie 80 h.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 1 PhysTh-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze wie sie der Studiengang vorsieht regelt nachstehende Übersicht:

Lage in Semester	Praxisphase	Praxiseinsatz – Medizinischer Fachbereich (Handlungsfeld)	Wochen	Arbeitsumfang in Std. (inkl. Selbststudienzeit)
2	1	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Muskuloskelettales System)	7	300
3	2	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Muskuloskelettales System)	7	300
4	3	Neurologie/Psychiatrie (Handlungsfeld Neuro-muskuläres System und psychische Gesundheit)	6	250
		Pädiatrie (Handlungsfeld Frühe Lebensphase)	5	200
5	4	Innere Medizin (Handlungsfeld Innere Organsysteme)	6	250
		Gynäkologie und Übriges aus 3. Praxisphase (Handlungsfeld Innere Organsysteme und andere)	5	200
6	5	Vertiefung in ausgewählten Fachbereichen (alle Handlungsfelder)	4	150

- (4) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel Praxiseinsätze in mindestens einem Klinikum der Maximalversorgung, einem weiteren Krankenhaus, einer rehabilitativen Einrichtung und einer ambulanten Praxis absolviert haben.

- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH freigestellt werden.
- (3) Die Details sind im Praxiskonzept geregelt, das Anlage zur Vereinbarung nach Absatz 2 ist.

§ 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche gemäß § 9 Abs. 1 MPhG Krankenhäuser oder andere geeignete medizinische Einrichtungen zur Ausbildung in der Physiotherapie darstellen.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der EAH vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
 - die Praxiseinsatzstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne in der vorgesehenen Vertragszeit realisieren können,
 - die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,
 - die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
 - die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
 - die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,

§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxiseinsatzstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Physiotherapie. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EAH an der Hochschule durchgeführt.

§ 6 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
 - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt);
 - Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen;
 - Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen;
 - Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der PhysTh-APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind gemäß § 1 Abs. 4 der PhysTh-APrV unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen in der Physiotherapie.

§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	AP	100 %		5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %	-	5		
GP.P1.4T1	Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung I		4	9		deutsch	-	ja	PP	100 %	-	10		
GP.P1.401	Therapiewissenschaftliche Grundlagen		8,5	4,5		deutsch	-	ja	SP - 150min	100 %	-	10		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP – 90min	100 %	-	5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP – 90min	100 %	-	5		
GP.P1.4T2	Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung II		3	4		deutsch	-	ja	PP	100 %	-	5		
GP.P1.4H1	Handlungsfeld – Muskuloskelettales System		2,5	4,5		deutsch	-	ja	siehe 3. Semester	100 %	-	5 ⁴		
GP.P1.4P1	Praxisphase I	280 h				deutsch	-	-	SL	-	-	10		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	-	ja	SP – 90min	100 %	-	5		
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch/englisch	-	ja	AP	100 %	SL (Statistik), SL(Englisch) erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.4H1	Handlungsfeld – Muskuloskelettales System		5	6		deutsch	-	ja	PP	100 %	-	10 ⁴		
GP.P1.4P2	Praxisphase II	280 h				deutsch	-	-	SL	-	-	10		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.4T3	Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung III		3,1	2,9		deutsch/englisch	-	ja	PP	100 %	SL erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.4H2	Handlungsfeld – Neuromuskuläres System und psychische Gesundheit		3,3	4,7		deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %	SL erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.4H3	Handlungsfeld – Frühe Lebensphase		2,2	2,8		deutsch	-	ja	SP – 90 min.	100 %	SL erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.4P3	Praxisphase III	440 h				deutsch	-	-	SL	-	-	15		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5		
GP.P1.4H4	Handlungsfeld – Innere Organsysteme		5,5	5,5		deutsch	-	ja	AP und MP	1/3 AP 2/3 MP	-	10		
GP.P1.4P4	Praxisphase IV	440 h				deutsch	-	-	SL	-	-	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5		
GP.P1.4H5	Handlungsfeld – Späte Lebensphase und chronische Krankheiten		4,5	6		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	10		
GP.P1.4T4	Konsolidierung physiotherapeutischer Handlungskompetenz		3	3		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	10		
GP.P1.4P5	Praxisphase V	150 h				deutsch	-	-	SL	-	-	5		

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls			
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM	
GP.P1.109	Wahlpflichtbereich	siehe nachfolgende Tabelle											5		
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5			
GP.P1.110	Therapieautonomie		3	2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5			
GP.P1.4BA	Bachelorarbeit		2			deutsch	- mind. 160 ECTS Punkte an Prüfungsleistungen im Studiengang - die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut*in	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit und Kolloquium	75% Bachelorarbeit 25% Kolloquium	-	15			

Wahlpflichtbereich im 7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden (SWS)				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.109a	jährlich wechselndes Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5		
GP.P1.109b	jährlich wechselndes Angebot	3		2		deutsch	-	ja	AP	100 %	-	5		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4 RPO)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ Die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5, 6. Anstrich RPO)

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS- Credit

Pflichtmodule:

Propädeutikum

Therapiewissenschaftliche Grundlagen

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Teamarbeit und Kooperation

Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung I

Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung II

Grundlagen physiotherapeutischer Versorgung III

Konsolidierung physiotherapeutischer Handlungskompetenz

Handlungsfeld Muskuloskelettales System

Handlungsfeld Neuromuskuläres System und psychische Gesundheit

Handlungsfeld Frühe Lebensphase

Handlungsfeld Innere Organsysteme

Handlungsfeld Späte Lebensphase und chronische Krankheiten

Therapieautonomie

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III

Bachelorarbeit

Berufsfeldmodule:

- Praxisphase 1 - Handlungsfeld Muskuloskelettales System
- Praxisphase 2 - Handlungsfeld Muskuloskelettales System
- Praxisphase 3 - Handlungsfeld Neuromuskuläres System u. frühe Lebensphase
- Praxisphase 4 - Handlungsfeld Innere Organsysteme
- Praxisphase 5 - Vertiefung aller Handlungsfelder

Note ECTS-Credit

Wahlpflichtmodul:

Spezielle Handlungs- und Wissensfelder der Gesundheitsfachberufe
(*Veranstaltungsbezeichnung*) ...

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE PHYSIOTHERAPY

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Compulsory modules:

Preparatory Course

Introduction to Biosciences I

Introduction to Biosciences II

Introduction to Social Sciences

Introduction to Economy and Law

Teamwork and collaboration

Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I

Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare II

Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare III

Introduction to therapeutic exercise

Fundamentals of physical therapy I

Fundamentals of physical therapy II

Fundamentals of physical therapy III

Consolidation of professional competence

Field of action - musculoskeletal system

Field of action - neuromuscular system and mental health

Field of action - early life stage

Field of action - internal systems

Field of action - late life stage

Professional autonomy

Bachelor thesis

ECTS-
Credits

Professional field modules:

Internship 1 - Musculoskeletal system

Internship 2 - Musculoskeletal system

Internship 3 – Neuromuscular system and early life stage

Internship 4 - Internal systems

Internship 5 - Consolidation in all fields of action

Local
Grade

ECTS-
Credits

Elective module:

Elective module I

...

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



Ernst-Abbe-Hochschule Jena
University of Applied Sciences

**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **PHYSIOTHERAPIE**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN PHYSIOTHERAPY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PHYSIOTHERAPIE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE PHYSIOTHERAPY

the academic degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science der Physiotherapie

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Physiotherapie

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Gleich/ gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3,5 Jahre (7 Semester), 210 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 1.650 Stunden auf der Grundlage des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten.

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Physiotherapeutin / Physiotherapeut (auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Physiotherapie und Physiotherapiewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Physiotherapie wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Therapiebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von therapeutischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Physiotherapie und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Physiotherapie;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Physiotherapie;
- die kritische Reflexion therapeutischen Handelns;
- Mitwirkung an Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Physiotherapie sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Physiotherapie mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtpredikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und eigenständigen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Physiotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Physiotherapie erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Physiotherapie.

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

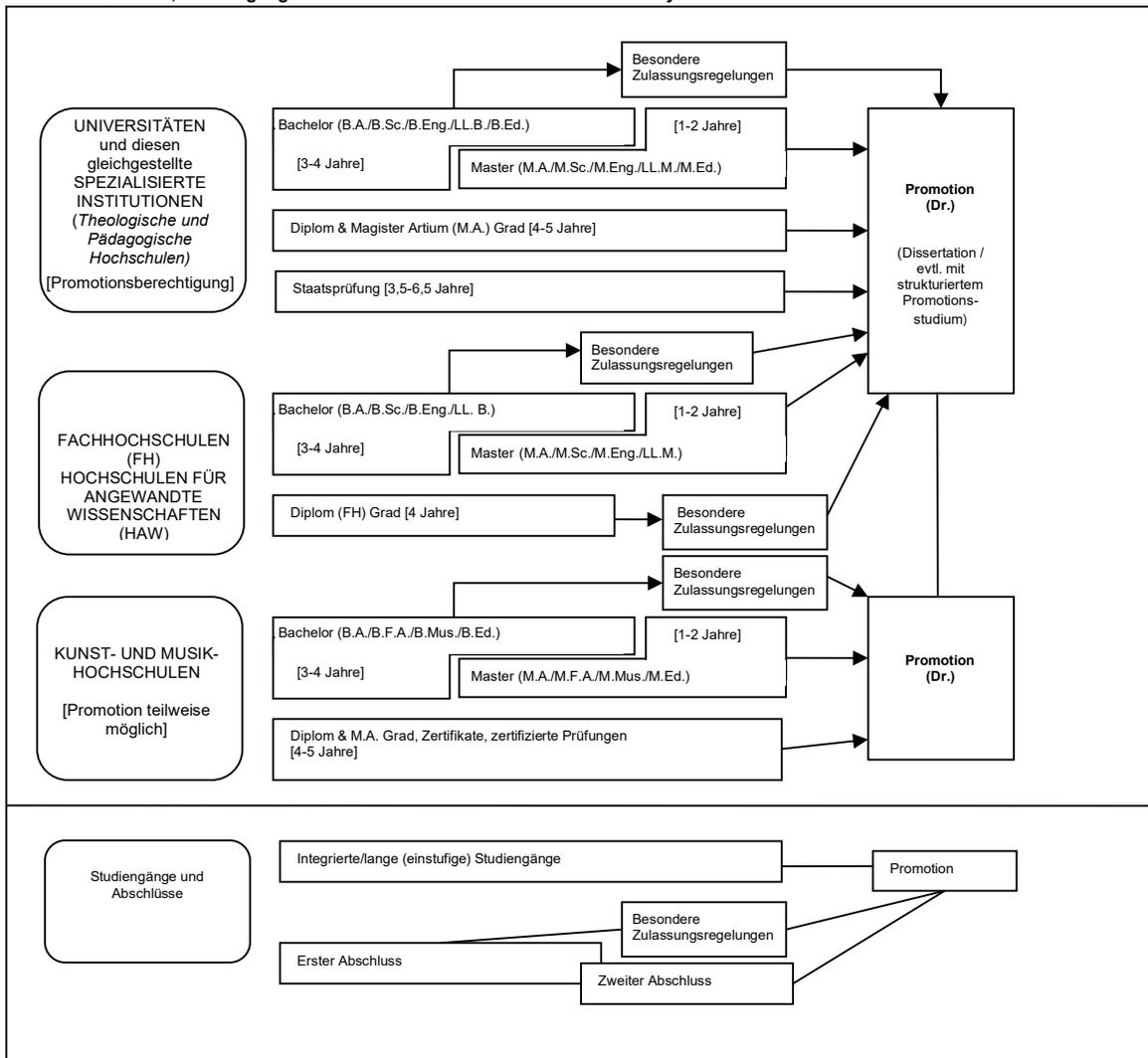
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science in Physiotherapy

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Physiotherapy

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time study program

Internship comprising 1.650 hours according to § 1 Training and Examination Regulations for professions in physiotherapy.

4.2 Programme learning outcomes

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a physiotherapist (based on the German Physiotherapy Act (MPhG) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in physiotherapy and physiotherapy science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a physiotherapist. These include in particular:

- The assessment of physiotherapy demand as well as development, implementation and evaluation of physiotherapeutic intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in physiotherapy and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of physiotherapy.
- The critical reflection of physiotherapeutic duties.
- The study assistance in research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of physiotherapy and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the physiotherapy profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

Please see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and, herewith, to exercise professional and autonomic work in all fields of physiotherapy on a scientific foundation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The Bachelor program “Physiotherapie” cooperates with local and regional hospitals and institutions for physiotherapy and clinical care.

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

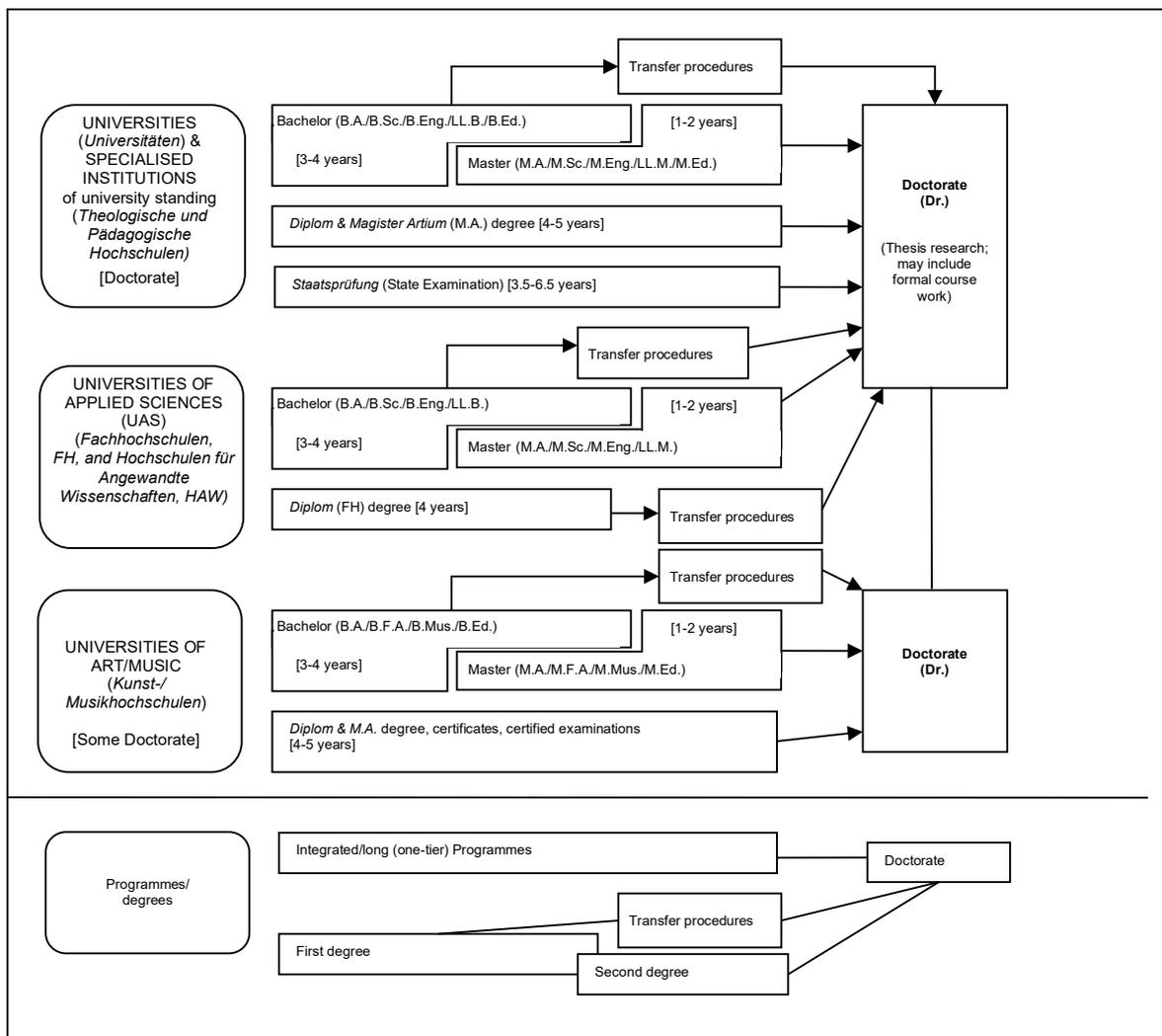
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen

und Notfallversorgung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 28. März 2023 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Zugang zum Studium § 3 Zulassung zum Studium § 4 Immatrikulation § 5 Ziel des Studiengangs § 6 Regelstudienzeit § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs § 8 Praktische Ausbildung § 9 Unterrichtssprache § 10 Wahlpflichtmodule § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen § 12 Prüfungsmodalitäten</p> <p>Anlage 1: derzeit nicht besetzt Anlage 2: Praxisordnung Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch</p>	<p>§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen § 14 Prüfungsausschuss § 15 Bachelorarbeit § 16 Kolloquium § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung § 18 Akademischer Grad § 18a Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ § 19 Übergangsregelungen § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch</p>
---	--

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Notfallsanitättergesetzes (nachfolgend NotSanG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für „Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter“ (nachfolgend NotSan-APrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

(2) Für den Zugang zum Studium ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur

Ausübung des Berufs der „Notfallsanitäterin“ bzw. des „Notfallsanitäters“ gemäß NotSanG vorzulegen sowie ein einfaches Führungszeugnis ohne Eintrag.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Notfallversorgung und des Rettungswesens. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie

eigenständig Maßnahmen nach dem NotSanG wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des evidenzbasierten und auf ethischen Normen gegründeten Denkens und Handelns,
- die eigenständige, kritische und patientenzentrierte Auseinandersetzung mit dem Prozess der Notfallversorgung und den Bezugswissenschaften, inklusive der Anamnese, Diagnostik, Therapie etc.,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Notfallversorgung, z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufen sowie das Qualitätsmanagement,
- die kritische Reflexionskompetenz des Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsbestände,
- die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
- das Verständnis des Konzepts des lebenslangen Lernens,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Notfallversorgung zu erarbeiten,
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallversorgung mitzuwirken und
- die Befähigung zum Masterstudium und daran anschließender Promotion.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang in der Form eines Modellvorhabens gemäß § 7 NotSanG in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen vom 22. Mai 2013 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

- (4) Das 7. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Das Studium umfasst acht Semester. Das sechste Semester endet mit den staatlichen berufszulassenden Prüfungen zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter gemäß NotSan-APrV. Das achte Semester schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praxisphasen, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet sechs Praxisphasen, in diesem Rahmen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSanG und NotSan-APrV. Dessen Ausgestaltung ist in der Praxisordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält je einen Wahlpflichtbereich im 7. und 8. Semester im Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können innerhalb der Wahlpflichtbereiche aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Modulen wählen.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur staatlichen berufszulassenden Prüfung gelten die geforderten Kriterien der NotSan-APrV. Zusätzlich müssen die Module des 1. bis 4. Semesters im Studiengang erfolgreich absolviert worden sein.
- (2) Gemäß der NotSan-APrV können die Studierenden jede der schriftlichen Prüfungen, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn sie bzw. er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Performanzprüfungen, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, Skripte, Manuals oder ähnliche Formate.

- (2) In Performanzprüfungen (PP) werden umfassende berufstypische Handlungskompetenzen der Studierenden in realen Anwendungssituationen (berufspraktische Umgebung) oder unter Laborbedingungen (hochschulisches SkillsLab) geprüft, indem sie eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen, nachbereiten und im Anschluss begründen und reflektieren. Zu den PP gehören die Objective structured clinical examination (OSCE), Simulationsprüfungen und Mini-clinical evaluation exercise (MiniCEX). OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen umfassende Handlungs- und Reflexionskompetenzen anwenden sollen. In Simulationsprüfungen wird die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den berufspraktischen Praxisphasen stattfinden.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung und zu Beginn des Moduls.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem der Nachweis über mindestens 180 erworbene ECTS-Punkte im Studiengang, inklusive des Moduls GP.P1.108 erfolgreich erbracht worden ist und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin“ gemäß NotSan-APrV nachgewiesen wurde.
 - (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
- endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
 - (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihren bzw. seinen Anteil – bei einer Gruppenarbeit, entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen bis auf GP.1.511 und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls GP.1.511 muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 bis maximal 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter“

Der Studiengang schließt auf der Grundlage von § 7 NotSanG einen Berufsabschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ ein. Sind die Bedingungen gemäß NotSanG und NotSan-APrV erfüllt, wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ erteilt.

Jena, den 28.03.2023

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, finden die Studienordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 226) geändert durch die Änderungsordnung vom 30. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 161) sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 233) geändert durch die Änderungsordnung vom 30. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 163) bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 28.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1 – derzeit nicht besetzt

Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Praxisordnung)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Praxisamt
§ 2	Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen	§ 7	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
§ 3	Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)	§ 8	Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf
§ 4	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen		
§ 5	Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

(1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Studiengangs nach den Vorgaben des NotSanG sowie der NotSan-APrV eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

(2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 2.680 Stunden. Die Praktikumseinsatzzeiten verteilen sich auf 1.960 Stunden an anerkannten Lehrrettungswachen sowie 720 Stunden in geeigneten und zur Ausbildung von „Notfallsanitäterinnen“ bzw. „Notfallsanitätern“ autorisierten Krankenhäusern. Die innerklinischen Anteile der Praxisphasen müssen bis zum Ende der 6. Praxisphase in Stundenumfang und entsprechender Fachabteilung, wie in der Tabelle nach Satz 4, nachgewiesen werden. Im Rahmen der Praxisphasen an Lehrrettungswachen können ca. 40 Stunden an einer Rettungsleitstelle absolviert werden wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Fachabteilung der Kliniken		Stunden	Praxisphasen
1)	Pflegeabteilung	80	P1–P4
2)	Interdisziplinäre Notfallaufnahme	120	P1–P6
3)	Anästhesie- und OP-Abteilung	280	P1–P6
4)	Intensivmedizinische Abteilung	120	P1–P6
5)	Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten	40	P1–P6
6)	Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung	80	P1–P6
Gesamt		720	
Lehrrettungswache		Stunden	Praxisphasen
1)	Dienst an einer Rettungswache sollte als Einführungswoche genutzt erfolgen	40	P1–P6
2)	Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung (RTW und NEF)	1.600	P1–P6
Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 und 2 oder max. 40-stündige Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle		320	P1–P6
Gesamt		1.960	

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSan-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche

Abfolge der Praxiseinsätze – wie sie der Studiengang vorsieht – regelt nachstehende Übersicht:

Modulnummer	Semester	Praxismodul	Einsatzort	ECTS	Stunden
GP 1.5 P 1	1	1	Klinik/Lehrrettungswache	10	300
GP 1.5 P 2	2	2	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
GP 1.5 P 3	3	3.1	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
		3.2	Klinik/Lehrrettungswache		
GP 1.5 P 4	4	4	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
GP 1.5 P 5	5	5.1	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
		5.2	Klinik/Lehrrettungswache		
GP 1.5 P 6	6	6	Klinik/Lehrrettungswache/Sim Lab (20 Stunden)	20	600

(4) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel ihre klinischen Anteile der Praxisphasen in mindestens einem Klinikum der Maximalversorgung und einem weiteren Krankenhaus absolviert haben. Die Anteile der Praxisphasen an Lehrrettungswachen sollen sowohl anteilig an Lehrrettungswachen in ländlicher Infrastruktur als auch an Lehrrettungswachen im städtischen Bereich stattfinden.

§ 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind genehmigte Lehrrettungswachen nach § 6 NotSanG sowie für die Ausbildung von „Notfallsanitäterinnen“ bzw. „Notfallsanitätern“ autorisierte Krankenhäuser.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der Hochschule vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
 - die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,

- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule freizustellen sind.

§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden Vorschriften sowie die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt der Hochschule.

§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxiseinsatzstellen und die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeitenden der Hochschule an der Hochschule durchgeführt. Die Praxisbegleitung kann im Rahmen von Präsenz oder virtuell erfolgen.

§ 6 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Organisation der Praktika obliegt den Studierenden. Das Praxisamt überprüft die geplanten Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen.
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, insbesondere zu Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt.
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen.
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen.
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage der NotSan-APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen.

§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	Ja	AP – 90 min	100%		5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	Ja	SP – 90 min.	100%	-	5		
GP.1.501	RW I - Grundlagen d. präklinischen und klinischen Erstversorgung		6,3		7,5	deutsch	-	Ja	AP	100%	-	10		
GP.1.5 P1	Praxismodul 1 Grundlagen der präklinischen und klinischen Patientenversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

³ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	Ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	Ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.1.502	RW II - Grundlagen der präklinischen und klinischen Notfallversorgung		3		6	deutsch	-	Ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P2	Praxismodul 2 Grundlagen der präklinischen und klinischen Notfallversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	15		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	-	ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.1.503	RW III - Rettungsdienstliche Einsatz- und Organisationsstrukturen		3		6	deutsch	-	ja	AP oder MP	100%		5		
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch englisch	-	ja	AP	100%	Teilleistung SL Statistik und SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.1.5 P3	Praxismodul 3 Präklinische und klinische Notfallversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	15		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleich- zeitig mit Anmel- dung zur zugehö- rigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfen- den ¹²	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.504	RW IV - Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte		3		6	deutsch englisch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.505	RW V - Präklinische Versorgung I		7,9		12,7	deutsch	-	ja	SP – 120 min o. AP	100%	-	10		
GP.1.5 P4	Praxismodul 4 Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin I				4	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	15		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.506	RW VI - Präklinische Versorgung II		7		14,2	deutsch	-	ja	MP o. AP	100%	-	10		
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P5	Praxismodul 5 Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin II				4	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	15		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ¹⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.507	RW VII – Komplexes Fallverstehen – Konsolidierung beruflicher Handlungskompetenz		3		6	deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P6	Praxismodul 6 Komplexe Einsatzkonzepte der präklinischen Notfallrettung				8	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	20		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

¹⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

¹⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer ²⁰ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.508	RW VIII - Intensiv- und Notfallmedizinische Vertiefung		6		10	deutsch	-	ja	AP	100%	-	10		
GP 1.509	RW IX-Health Literacy (Gesundheitskompetenzen)			7		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.109.10	Wahlpflichtbereich jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot	5				deutsch	-	ja	AP	100%	-		10	
GP. P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		

¹⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

²⁰ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

²¹ Gilt für mündliche Prüfungen.

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung ²²	Anmeldung zur Prüfung gleich- zeitig mit Anmel- dung zur zugehö- rigen LV	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prü- fenden ²⁴	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.WP.2 -1	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP.2 -2	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP.2 -3	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP 1.510	RW X-Rettungswissenschaft			10,7		deutsch	-	ja	AP	100%	-	10		
GP.1.511	Bachelorarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)			5,3		deutsch	Teilnahmevo- raussetzungen: a) mind. 180 ECTS Punkte an Prüfungsleis- tungen im Stu- diengang, b) der erfolgrei- che Abschluss des Moduls GP.1.108	Anmeldung er- folgt auf Antrag	BA Arbeit - Kol- loquium	Bachelorarbeit: 75 % Kolloquium: 25 %	-	15		

²² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

							c) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT.....(Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

ECTS- Credit

Bachelorarbeit

Intercurriculare Pflichtmodule:

Propädeutikum

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil I)

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil II)

Teamarbeit und Kooperation

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil III)

Spezifische Pflichtmodule Rettungswesen und Notfallversorgung:

Grundlagen der präklinischen und klinischen Erstversorgung

Grundlagen der präklinischen Notfallversorgung

Spezielle Einsatz- und Versorgungskonzepte für besondere Einsatzindikationen

Versorgungsalgorithmen und Invasive Therapiemaßnahmen

Präklinische Notfalldiagnostik- und Therapie (Teil I)

Präklinische Notfalldiagnostik- und Therapie (Teil II)

Komplexes Fallverstehen

Intensiv- und Notfallmedizinische Vertiefung

Health Literacy

Rettungswissenschaft

Wahlpflichtmodule:

Praxispflichtmodule Rettungswesen und Notfallversorgung:

Praxismodulphase P1 – Praktische Grundlagen der Versorgungsstrukturen

Praxismodulphase P2 – Präklinische und Klinische Versorgung von Notfallpatienten

Praxismodulphase P3 – Mitarbeit bei der Versorgung von Notfallpatienten

Praxismodulphase P4 – Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin (Teil I)

Praxismodulphase P5 – Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin (Teil II)

Praxismodulphase P6 – Komplexe Einsatzsituationen der Notfallrettung

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS





Ms/Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

FINAL GRADE(overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr..... obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Bachelor Thesis

Intercurricular compulsory modules:

- Preparatory course
- Introduction to Bioscience I
- Introduction to Bioscience II
- Introduction to Social Science
- Introduction to Economy and Law
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare II
- Teamwork and cooperation with caregivers
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare III

Specific compulsory modules rescue and emergency care:

- Fundamentals of preclinical and clinical primary medical care
- Basics of Preclinical Emergency Care
- Special deployment concepts for special indications
- Care algorithms and invasive therapeutic measures
- Preclinical emergency Diagnostics and Therapy (Part I)
- Preclinical emergency Diagnostics and Therapy (Part II)
- Complex emergency settings
- Intensive and emergency medical specialization
- Health Literacy
- Development of Rescue Science

Elective modules:

Practical compulsory modules for rescue services and emergency care:

- Practical module phase P1 - Practical basics of care structures
- Practical module phase P2 - Preclinical and clinical care of emergency patients
- Practical module phase P3 - Participation in the care of emergency patients
- Practical module phase P4 - Preclinical and clinical emergency and intensive care medicine (Part I)
- Practical module phase P5 - Preclinical and clinical emergency and intensive care medicine (Part II)
- Practical module phase P6 - Complex emergency rescue settings

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch



Ernst-Abbe-Hochschule Jena
University of Applied Sciences

ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 5.2: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch



Transcript of Records

ECTS-Grade

Ms/Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



BACHELORURKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, The Rector

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science Rettungswesen und Notfallversorgung (B.Sc. RW u. NFS)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rettungswesen und Notfallversorgung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Praxiseinsätze im Umfang von 1.960 Stunden an einer anerkannten Lehrrettungswache und 720 Stunden an einer anerkannten Klinik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S.4280).

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Notfallversorgung und des Rettungswesens. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie eigenständig Maßnahmen nach dem NotSanG wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des evidenzbasierten und auf ethischen Normen gegründeten Denkens und Handelns,
- die eigenständige, kritische und patientenzentrierte Auseinandersetzung mit dem Prozess der Notfallversorgung und den Bezugswissenschaften, inklusive der Anamnese, Diagnostik, Therapie etc.,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Notfallversorgung, z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufen sowie das Qualitätsmanagement,
- die kritische Reflexionskompetenz des Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsbestände,
- die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
- das Verständnis des Konzepts des lebenslangen Lernens,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Notfallversorgung zu erarbeiten,
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallversorgung mitzuwirken und
- die Befähigung zum Masterstudium und daran anschließender Promotion.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtpredikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Rettungswesen und Notfallversorgung erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen und überregionalen Krankenhäusern und anerkannten Lehrrettungswachen des Rettungswesens und der Notfallversorgung.

6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

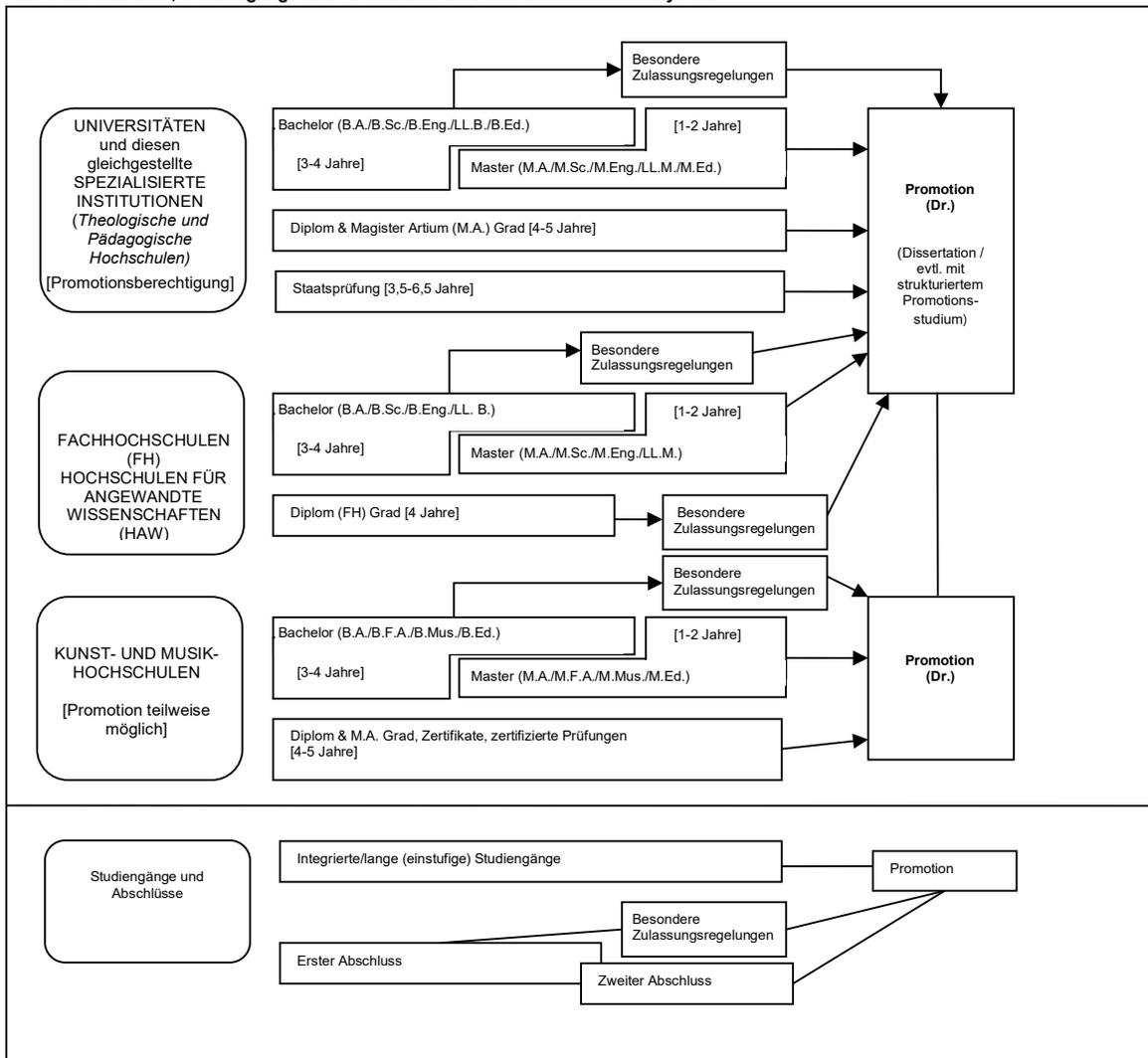
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science Rescue and Emergency care

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Rescue and Emergency care

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree/Undergraduate level, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time study

The practical applications comprising 1.920 hours on a recognized teaching ambulance station and 720 hours on an recognized clinic on the basis of the training and examination regulations of emergency paramedics.

4.2 Programme learning outcomes

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as an emergency paramedic (based on the German Emergency paramedic Law (NotSanG) as well as the first academic degree Bachelor of Science (B.Sc.). The program of study leads to theoretical knowledge and practical skills. The combination of traineeship and university education should qualify the students to generate knowledge, skills and methods on the basis of the course contents. The students are enabled to independently carry out the necessary tasks in preclinical emergency care based on evidence-based medicine. These include in particular:

- The competencies of evidence-based thinking and acting based on ethical norms.
- Independent and critical discourse of emergency care and related sciences.
- The development and implementation of concepts of emergency care.
- The critical reflection of competence of action based on scientific research.
- The participation in research projects.
- Understanding the concept of lifelong learning.
- The ability to develop innovative solutions for healthcare in interdisciplinary teams.
- Active participation in the process of professionalizing emergency care.
- Qualifying to a master's degree and subsequent doctorate.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The Bachelor program "Rescue and emergency care" cooperates with local and regional and nationwide accepted hospitals and accepted Teaching rescue stations of emergency care.

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.gp.eah-jena.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

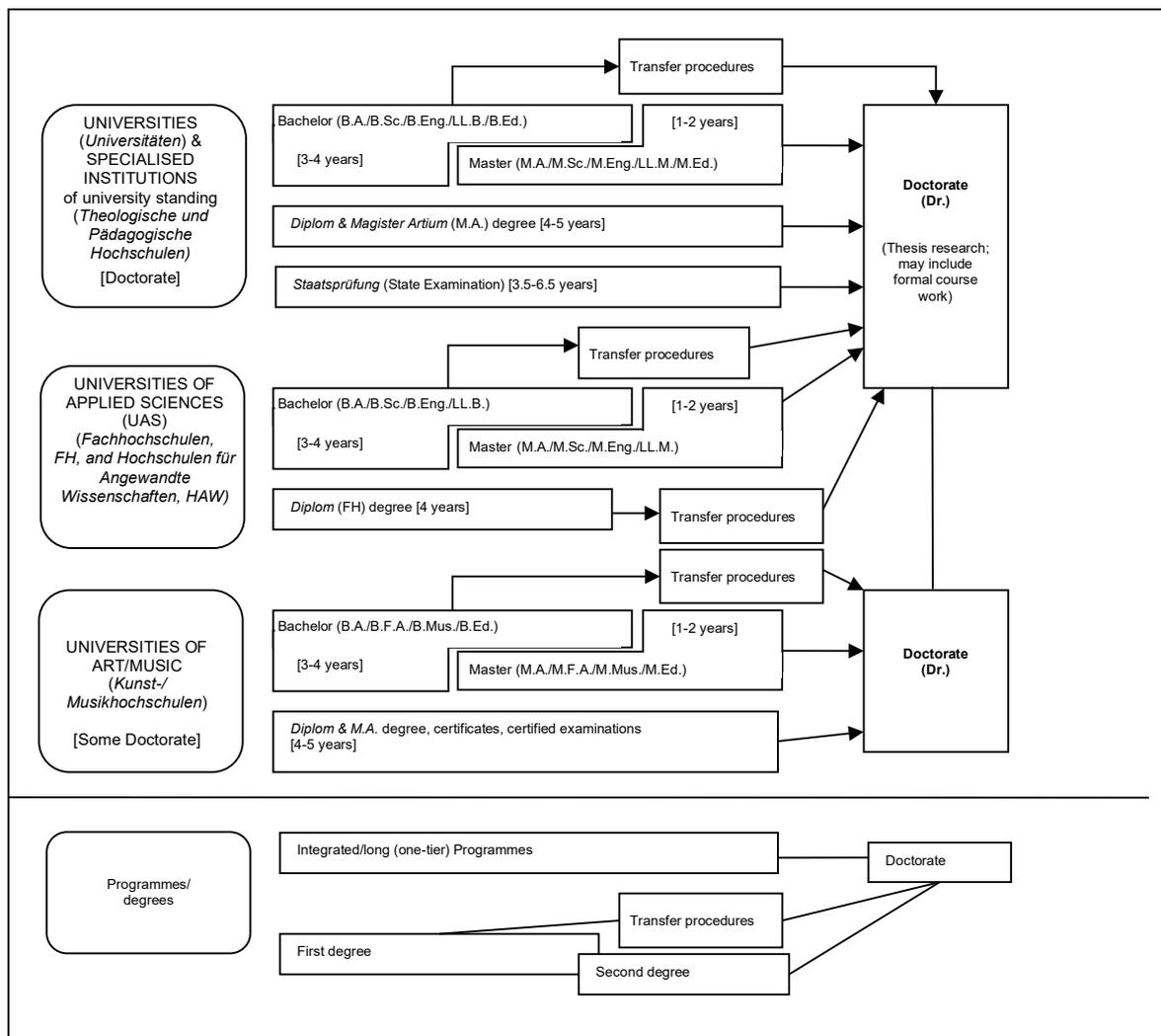
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bache-

lorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ vom 25. Mai 2022 (VBl. Nr. 80, S. 65). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 die Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. März 2023 die Ordnung genehmigt.

I. Änderungen

Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (nachfolgend Studiengang) werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Anlage 7 folgende Passage angefügt: „Anlage 8 – Katalog anrechenbarer Vorleistungen“
2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der Studienabschnitt I umfasst das 1. und 2. Fachsemester, in dem nach § 54 Abs. 10 ThürHG gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden und den Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 8 entsprechen, mit 60 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (s. Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 8). Die Anrechnung ist in der Verordnung des Freistaats Thüringen über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 342) in der jeweiligen Fassung geregelt. Der Studienabschnitt II wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) angeboten und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

3. In Anlage 3 6. Semester wird die Modulnummer „GP.1.651“ durch „GP.1.661“ und Modulnummer „GP.1.633“ durch „GP.1.663“ ersetzt.
4. In Nr. 4.3 der Anlage 7 wird folgende Passage angefügt:

„Der erfolgreiche Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird mit 60 ECTS-Punkten (entspricht zwei Semestern) angerechnet.“

5. In Nr. 4.3 der englischen Fassung von Anlage 7 wird folgender Passus angefügt:
„The successful completion of a three-year education to become a nurse, male nurse, pediatric nurse or pediatric male nurse, midwife, geriatric nurse, geriatric male nurse or nursing specialist is credited with 60 ECTS points (equivalent to two semesters).“
6. Hinter Anlage 7 wird folgende Anlage 8 in folgender Fassung angefügt:

Anlage 8 – Katalog anrechenbarer Vorleistungen

§ 1 Allgemeine Regelung

- (1) Gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG werden gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten von außerhalb der Hochschule im Rahmen der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, die den Studien- und Prüfungsleistungen des Studienabschnitts I dieses Studiengangs gleichwertig sind, im Rahmen der Prüfung zur Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang angerechnet.
- (2) Die Anrechnung von gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt auf der Grundlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung der unter Absatz 1 genannten Berufszulassungen der außer Kraft getretenen Regelungen nach § 1 Krankenpflegegesetz – KrPflG, § 1 Altenpflegegesetz – AltPflG und § 1 Hebammengesetz – HebG inklusive der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie des aktuell geltenden § 1 Pflegeberufereformgesetz – PflBG, im Zusammenhang mit Teil 2 PflBG „Berufliche Ausbildung in der Pflege“.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 6 der studiengangsspezifischen Be-

stimmungen in Verbindung mit dieser Anlage erfolgt im Rahmen der Immatrikulation gemäß § 2 SGSB.

- (2) Der Studienabschnitt I umfasst die folgenden Module:

Modulnummer	Bezeichnung	ECTS-Punkte
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes	12
B	Aspekte pflegerischen Handelns	12
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft)	12
D	Praxis I	12
E	Praxis II	12

- (3) Die folgende Tabelle enthält die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die Bewerberin bzw. den Bewerber aus dem erfolgreichen Abschluss der unter § 1 Abs. 1 genannten Berufsausbildungen nachzuweisen sind. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bei der Immatrikulation im Studierendensekretariat der EAH Jena.
- (4) Die angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen der Notenbildung ohne Ausweis einer Note als „angerechnet“ gewertet.

Katalog anrechenbarer Vorleistungen

8.1. Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß dem KrPflG und der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV)

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 3 KrPflG, § 2 KrPflAPrV)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen, die zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten befähigen</p> <p>Fähigkeiten und Kompetenzen, die die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen berücksichtigen</p>	A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbild • Geschichte der Pflege des Menschen • Kompetenzbegriff (Zuständigkeit, Verantwortung) • Professionelle Pflege • Allgemeine und spezielle Pflege • Behandlungspflege • Das Konzept der ATL • Gesundheit und Krankheit • Berufsrecht (Arbeitsrecht, EU-Recht, Haftungs- und Strafrecht, Betäubungsmittelgesetz, Erbrecht) • Ethik in den Gesundheitsfachberufen • Kommunikation und Beziehungsgestaltung 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 3 KrPflG, § 2 KrPflAPrV)	Modulnummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS-Punkte
<p>Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege</p> <p>Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit</p> <p>Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege</p> <p>Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes</p> <p>Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen</p> <p>Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation</p> <p>Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen</p>	B	Aspekte pflegerischen Handelns	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensphasenorientierte Entwicklung des Menschen (Entwicklungstheorien) • Gesprächsführung • Pflegeprozess als Problemlösungsprozess • Pflegeanamnese, Pflegeplanung • Pflegedokumentation, Evaluation • Aktenführung • Arbeitsorganisation • Hygiene • Reanimation • Versorgungstechniken (Verbände, Gips) • Modelle und Theorien der Pflege • Wissenschaft und Forschung in den Gesundheitsfachberufen • Expertenstandards (z. B. Entlassungsmanagement) • Grundbegriffe des Qualitätsmanagements • Pflegesysteme und Arbeitsorganisation • Organisation einer Abteilung oder Funktionsbereich • Pflegediagnosen, Klassifikationssysteme, . . . • Umgang mit Sterben und Tod • Punktionen • Umgang mit diagnostischem Untersuchungsmaterial 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 3 KrPflG, § 2 KrPflAPrV)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen</p> <p>Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen entwickeln</p> <p>Fähigkeiten und Kompetenzen die unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen, die auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten sind</p>	C	Bezugswissenschaften der Pflege (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie • Physiologie • Allgemeine und spezielle Krankheitslehre und -bilder • Prävention • Salutogenese • Sozial- und familientherapeutische Ansätze • Grundlagen der Soziologie, Epidemiologie, Psychologie • Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens • Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaft 	12
<p>Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 wurden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 3 KrPflG erforderlich waren</p>	D	Praxis I	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulinhalte A–C in Einrichtungen nach § 4 KrPflG 	12
<p>Es wurden die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erlernt, um diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden</p>	E	Praxis II	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulinhalte A–C in Einrichtungen nach § 4 KrPflG 	12

8.2 Altenpflegerin und Altenpflege nach dem AltPflG sowie nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 KrPflG, Abs. 7 AltPflG)	Modulnummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS-Punkte
Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind	A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbild • Geschichte der Pflege des Menschen • Gerontologie, Gerontopsychiatrie • Kompetenzbegriff (Zuständigkeit, Verantwortung) • Professionelle Pflege • Allgemeine und spezielle Pflege • Behandlungspflege • Gesundheit und Krankheit • Berufsrecht (Arbeitsrecht, EU-Recht, Haftungs- und Strafrecht, Betäubungsmittelgesetz, Erbrecht) • Ethik in den Gesundheitsfachberufen • Kommunikation und Beziehungsgestaltung 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 KrPflG, Abs. 7 AltPflG)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte</p> <p>Umfassende Begleitung Sterbender</p> <p>Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind</p> <p>Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten</p> <p>Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte</p> <p>Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger</p>	B	Aspekte pflegerischen Handelns	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensphasenorientierte Entwicklung des Menschen (Entwicklungstheorien) • Das Konzept der ATL bzw. der AEDLs • Gesprächsführung • Schulungen durchführen, Praxisanleitung • Die Anwendung des Pflegeprozesses als Problemlösungsprozess • Pflegeanamnese, Pflegeplanung • Pflegedokumentation, Evaluation • Aktenführung • Arbeitsorganisation • Hygiene • Versorgungstechniken (Verbände, Gips, . . .) • Modelle und Theorien der Pflege • Wissenschaft und Forschung in den Gesundheitsfachberufen • Expertenstandards (z. B. Schmerzmanagement, Sturz) • Grundbegriffe des Qualitätsmanagements • Pflegesysteme und Arbeitsorganisation • Organisation eines Wohnbereiches im Alten- und Pflegeheim • Pflegediagnosen, Klassifikationssysteme, . . . • Umgang mit Sterben und Tod (Sterbebegleitung) • Umgang mit diagnostischem Material 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 KrPflG, Abs. 7 AltPflG)	Modulnummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS-Punkte
<p>Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen</p> <p>Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen</p> <p>Sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege</p> <p>Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung</p>	C	Bezugswissenschaften der Pflege (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie • Physiologie • Allgemeine und spezielle Krankheitslehre und -bilder • Teilnahme an ärztlichen Visiten und Pflegevisiten sowie die Nachbearbeitung • Prävention • Salutogenese • Grundlagen der Soziologie, Psychologie • Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens (MDK, Krankenkassen) • Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaft 	12
<p>Während der praktischen Ausbildung nach § 4 AltPflG wurden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 3 AltPflG erforderlich waren</p>	D	Praxis I	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulinhalte A–C in Einrichtungen nach § 4 AltPflG 	12
<p>Es wurden die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erlernt, um diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden</p>	E	Praxis II	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulinhalte A–C in Einrichtungen nach § 4 AltPflG 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (Auszug aus Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Theoretischer und praktischer Unterricht)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Einführung in Planung und Organisation im Krankenhaus</p> <p>Zusammenarbeit im Krankenhaus und sonstigen Pflegeeinrichtungen</p> <p>Sprache und Schrifttum</p> <p>Erste Hilfe</p>	B	Aspekte pflegerischen Handelns	<ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Organisationsformen sowie Trägerschaften von Krankenhäusern • Betrieb von Krankenhäusern • Leistungsbereiche • Pflegesysteme • Umgang mit Angehörigen und Besuchern von Patientinnen • Beobachten der Patientin • Grundpflege und Pflegemaßnahmen • Einführung in die spezielle Pflege in der Allgemeinen Medizin und in der Allgemeinen Chirurgie • Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten • Schriftverkehr, Karteiführung, Formulare • Umgang mit Wirtschaftsgütern • Organisation und Dokumentation im Krankenhaus • Wirtschaftliche Betriebsführung • Vortrag und Diskussion • Mündliche und schriftliche Berichterstattung • Benutzen und Auswerten deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur • Einführung in fachbezogene Terminologien • Erstversorgung von Notfällen einschließlich Blutstillung und Wiederbelebung • Herstellung der Transportfähigkeit • Maßnahmen bei sonstigen Notfällen wie thermische Einwirkungen einschließlich Verbrennungsverletzungen und Einwirkung von elektrischem Strom, Ersticken 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (Auszug aus Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Theoretischer und praktischer Unterricht)	Modulnummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS-Punkte
<p>Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik</p> <p>Biologie, Anatomie und Physiologie</p> <p>Allgemeine Arzneimittellehre</p>	C	<p>Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie • Entwicklungspsychologie • Persönlichkeitspsychologie • Lernpsychologie • Soziologie • Soziologie der Gruppe • Soziales Lernen • Pädagogik • Anthropologische Grundlagen der Erziehung • Erziehungsziele • Anatomie • Physiologie • Zelle und Gewebe • Fortpflanzung, Wachstum, Reifung • Vererbung und Evolution • Bewegungsapparat, Herz- und Gefäßsystem • Genitalsystem • Kennzeichnung und Aufbewahrung von Arzneimitteln in Arzneimittelschränken • Berechnung zur Dosisfindung, Dosierung und Verabreichung von Arzneimitteln • Darreichungsformen 	12
<p>Praktische Tätigkeit in der Schwangerenvorsorge, der klinischen und außerklinische Geburt (z. B. Geburtshaus)</p>	D	Praxis I	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 a 1.500 Stunden praktische Umsetzung der Modulhalte A–C in Einrichtungen nach § 4–6 HebG und Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Praktische Ausbildung (HebG) 	12
<p>Es wurden die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erlernt, um diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden</p>	E	Praxis II	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 b 1.500 Stunden praktische Umsetzung der Modulhalte A–C in Einrichtungen nach § 4–6 HebG und Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Praktische Ausbildung (HebG) 	12

8.4. Pflegefachfrau/-fachmann nach Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege, §§ 4 bis 7 PflBRefG

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4–7 PflBRefG)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen</p> <p>Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen</p> <p>Unterstützung der Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung</p> <p>Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten</p>	A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbild • Geschichte der Pflege des Menschen • Kompetenzbegriff (Zuständigkeit, Verantwortung) • Professionelle Pflege/Individuumsorientierung • Allgemeine und spezielle Pflege vor dem Hintergrund eines generalistischen Ansatzes in Versorgungsbereichen der Akutversorgung, Langzeitpflege, ambulanten Setting in unterschiedlichen Pflegesituationen • Behandlungspflege, Vitalzeichenkontrollen • Das Konzept der ATL • Gesundheit und Krankheit, vor dem Hintergrund einer Lebensphasenorientierung • Berufsrecht (Arbeitsrecht, EU-Recht, Haftungs- und Strafrecht, Betäubungsmittelgesetz, Erbrecht, . . .) • Ethik in den Gesundheitsfachberufen (Autonomie, Selbstbestimmung, Würde) • Lerntheorien • Kommunikation und Beziehungsgestaltung 	12
<p>Selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen</p> <p>Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses</p> <p>Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege</p>	B	Aspekte pflegerischen Handelns	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensphasenorientierte Entwicklung des Menschen (Entwicklungstheorien) • Gesprächsführung • Didaktik, Erwachsenenbildung • Beratungsformate (Supervision, Coaching) • Copingstrategien • Biografiearbeit • Pflegeprozess als Problemlösungsprozess • Pflegeanamnese, Pflegeplanung • Pflegedokumentation, Evaluation • Aktenführung 	12

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4–7 PflBRefG)	Modulnummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS-Punkte
<p>Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen</p> <p>Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege</p> <p>Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion</p> <p>Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen</p> <p>Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen</p> <p>Anleitung, Beratung und Unterstützung von den Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten</p> <p>Entwicklung und Stärkung eines professionellen, ethisch fundierten Pflegeverständnisses und eines beruflichen Selbstverständnisses</p> <p>Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen</p> <p>Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen</p>			<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsorganisation • Hygiene • Reanimation • Versorgungstechniken (Verbände, Gips) • Modelle und Theorien der Pflege • Wissenschaft und Forschung in den Gesundheitsfachberufen • Expertenstandards (z. B. Entlassungsmanagement) • Grundbegriffe des Qualitätsmanagements • Pflegesysteme und Arbeitsorganisation • Organisation einer Abteilung oder Funktionsbereich • Pflegediagnosen, Klassifikationssysteme • Umgang mit Sterben und Tod • Punktionen • Umgang mit diagnostischem Untersuchungsmaterial 	

Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4–7 PflBRefG)	Modul- nummer	Bezeichnung	Inhalte	ECTS- Punkte
<p>Eigenständige Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation</p> <p>Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten</p>				
<p>Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen</p> <p>Pflege entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik</p> <p>Präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender</p>	C	Bezugswissenschaften der Pflege (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie • Physiologie • Allgemeine und spezielle Krankheitslehre und -bilder • Prävention • Salutogenese • Sozial- und familientherapeutische Ansätze • Grundlagen der Soziologie, Epidemiologie, Psychologie • Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens • Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaft 	12
<p>Während der praktischen Ausbildung nach § 7 wurden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 KrPflG erforderlich waren</p>	D	Praxis I	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulhalte A–C in Einrichtungen nach § 7 PflBRefG 	12
<p>Es wurden die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erlernt, um diese bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.</p>	E	Praxis II	<ul style="list-style-type: none"> • 1.250 Stunden praktische Umsetzung der Modulhalte A–C in Einrichtungen nach § 7 PflBRefG 	12

II. Inkrafttreten

Die Erste Änderungsordnung tritt am ersten Tag des

auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21.03.2023

Jena, den 21.03.2023

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflege / Pflegeleitung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für Angewandte Wissenschaften

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad,
entsprechend Qualifikationsstufe 6 DQR/EQR (siehe Kap. 8.4.1)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2,5 Jahre / 180 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allg. Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, sowie eine erfolgreich abgeschlossene 3-jährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Berufsbegleitendes, der Weiterbildung dienendes, Bachelorstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Neben den wissenschaftlichen Grundlagen, theoretischen Kenntnissen und praktischen Handlungskompetenzen in der Pflegewissenschaft, sowie im mittleren Pflegemanagement, verfügt die Absolventin/ der Absolvent über die Fähigkeit in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege, auch im Rahmen der Gesundheitsförderung, zu erarbeiten. Die Absolventin/der Absolvent verfügt über die Kompetenz sich selbstständig mit Theorien und Modellen der Pflege, sowie deren Bedeutung für das Pflegemanagement und die Pflegepraxis, auseinanderzusetzen. Das Wissen zur Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten im Pflegemanagement und der Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagements) sind bei der Absolventin/dem Absolventen vertieft vorhanden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, Leistungspunkte, Noten, die angebotenen Themen der Abschlussprüfungen (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit mit Bewertung. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

Der erfolgreiche Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird mit 60 ECTS-Punkten (entspricht zwei Semestern) angerechnet.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (Noten 1 – 5), siehe Kap. 8.6

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtpredikat "... " basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung: Gesamtdurchschnitt aller Module 87,5%, Bachelorarbeit 12,5%), siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen „Pflegedienstleitung“ und „Praxisanleiter“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Es werden auch Partnerschaften mit Hochschulen im Ausland gepflegt, z.B. Universität Nowosibirsk und Akademgorodok, Russischen Föderation, Hochschule Aarau, Schweiz.

6.2 Weitere Informationsquellen

Informationen über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Informationen über den Studiengang: <https://www.eah-jena.de/gp>

Weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensole Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

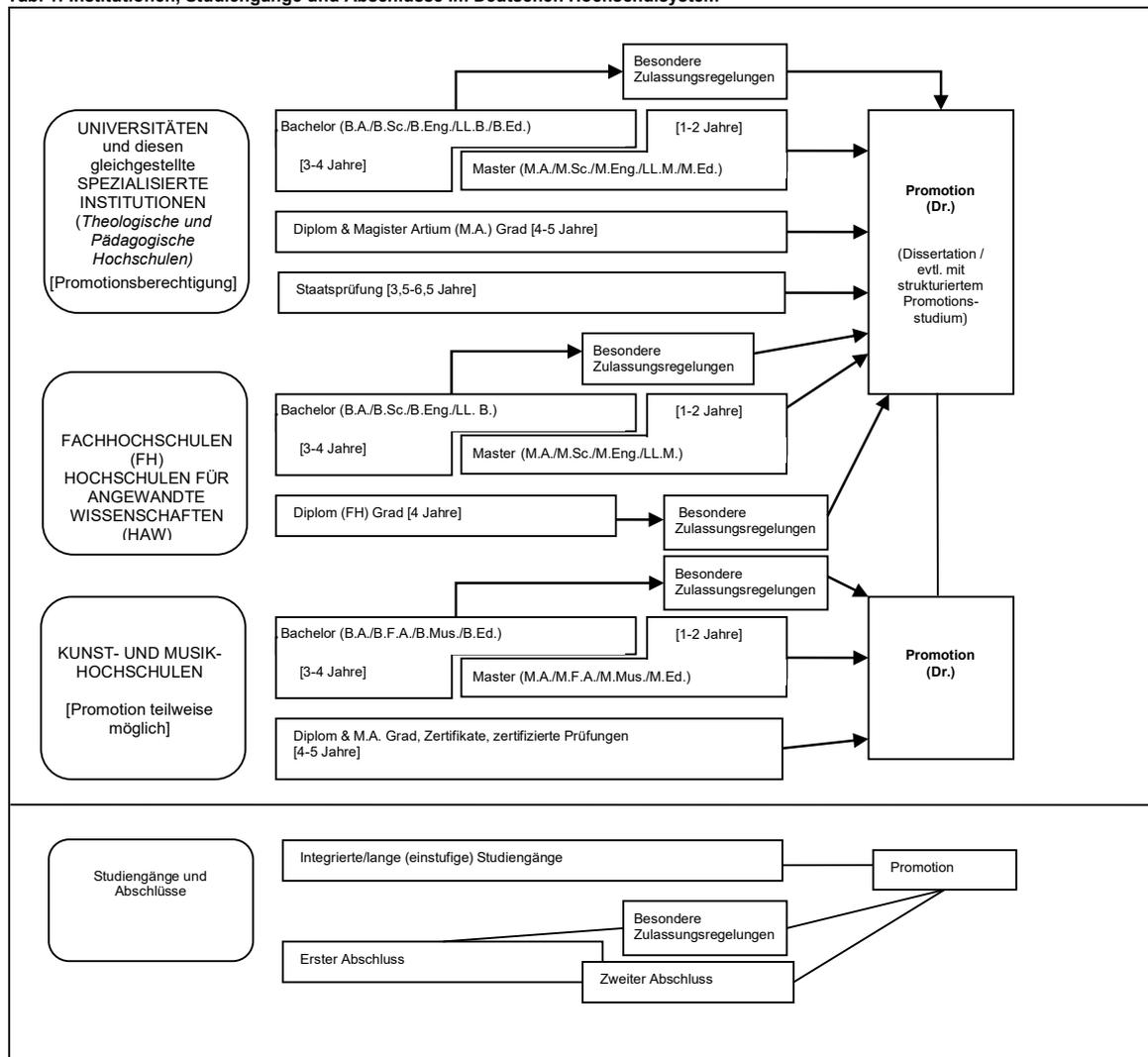
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) oder (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

-
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Nursing / Nursing Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1 >

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2,5 years / 180 ECTS-points

3.3 Access requirement(s)

General University Entrance Qualification, University Entrance Qualification, subject-related higher education entrance qualification or a foreign qualification recognized as equivalent, as well as a completed 3-year apprenticeship in nursing profession: Nurse/ Male Nurse, Health Nurse/ Health male Nurse, Pediatric Nurse/ Pediatric male Nurse, Midwife, Geriatric Nurse/ Geriatric male Nurse

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time bachelor's degree for further education

4.2 Programme learning outcomes

In addition to the scientific fundamentals, theoretical knowledge and practical skills in nursing science, as well as in middle nursing management, the graduate has the ability to work in interdisciplinary teams to develop innovative solutions for the various fields of nursing, including in the context of health promotion. The graduate has the competence to deal independently with theories and models of nursing, as well as their significance for nursing management and nursing practice. The graduate has in-depth knowledge of the development and implementation of theory-based concepts in nursing management and nursing practice (especially with regard to nursing procedures and the application of the nursing progress in health and care facilities as well as quality management).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details on the content of the course are listed in the Transcript of Records. There you will find a detailed list of the modules, credit points, grades, the topics offered for the final exams (written and oral) and the topic of the final thesis with assessment. The designation of the qualification can also be found in the Bachelor's Degree.

The successful completion of a three-year education to become a nurse, male nurse, pediatric nurse or pediatric male nurse, midwife, geriatric nurse, geriatric male nurse or nursing specialist is credited with 60 ECTS points (equivalent to two semesters).

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Overall rating "... " based on the final examination (Weighting: overall average of all modules 87,5%, Bachelor thesis 12,5%), s. Transcript of Records)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The bachelor's degree entitles the holder to use the legally protected professional titles "Nursing Manager" and "Practice Instructor"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Partnerships are also maintained with universities abroad, e.g. University of Novosibirsk and Akademgorodok, Russian Federation, Aarau University, Switzerland.

6.2 Further information sources

Information about the Ernst-Abbe-University of Jena: www.eah-jena.de

Information about the course: <https://www.eah-jena.de/gp>

Other sources of information: s. Ch. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

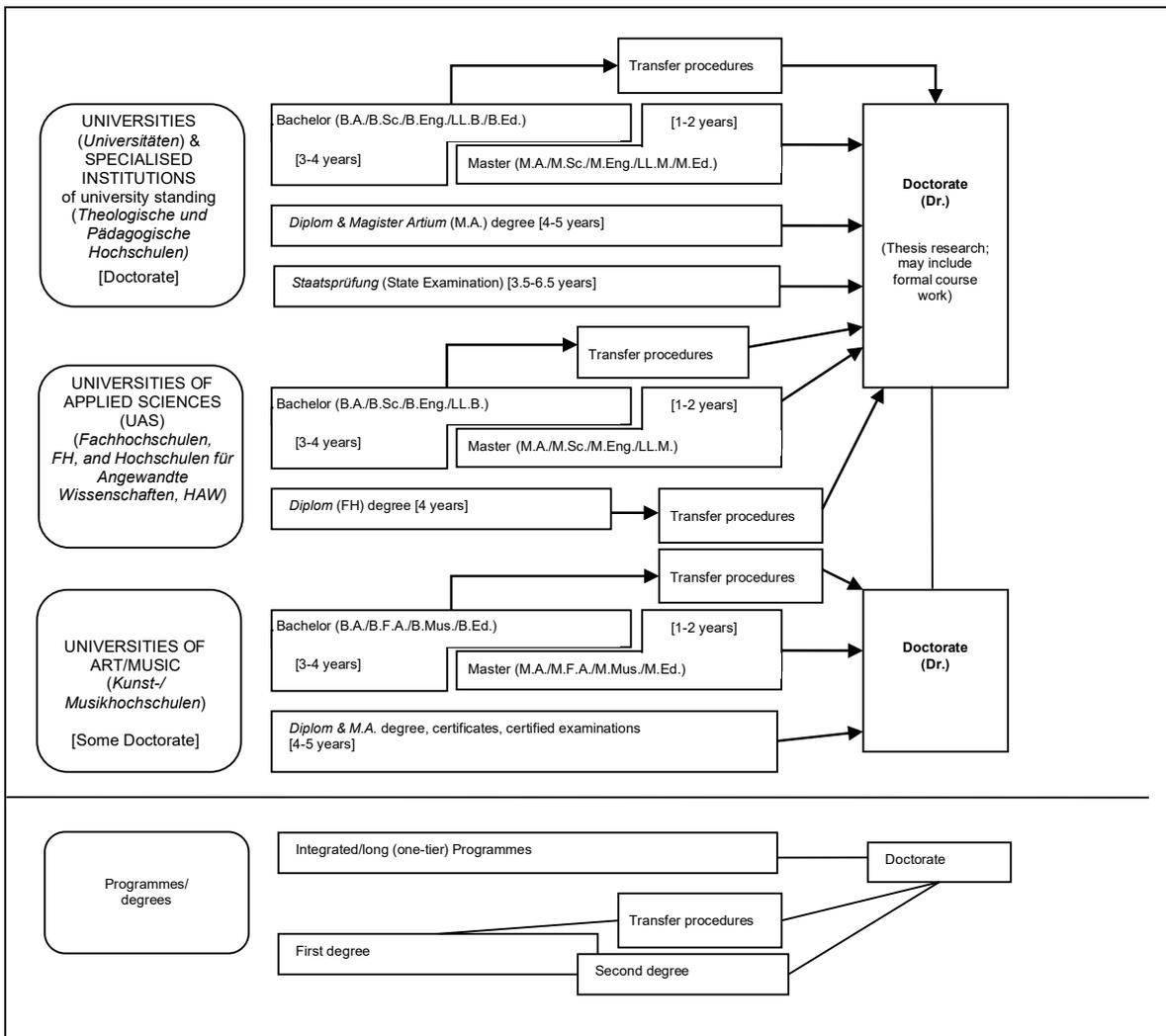
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of

-
- Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den

Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ (VBl. Nr. 75, S. 33). Der Rat des Fachbereichs Medizintechnik und Biotechnologie hat die erste Änderungsordnung am 25. Januar 2023 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung mit Erlass vom 22. März 2023 genehmigt.

I. Änderungen

In Anlage 3 wird in der letzten dem 3. Fachsemester zugeordneten Zeile – zu Modul MT.1.268, „Software Tools“, zugehörig – in der Spalte „Prüfungsart und -dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden“ die Passage „SP 90“ durch den Eintrag „AP“ ersetzt.

Jena, den 20.03.2023

Prof. Dr. Antje Burse
Dekanin

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 22.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer; ggf. Anzahl der Prüfenden	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MT.1.268	Software Tools	0	0	2	0	Deutsch	Keine	Nein	AP	100%	-	3		

Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medienpädagoge (FH)“ Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medi-

enpädagoge (FH)“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 7. Dezember 2022 die Zertifikatsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 9. März 2023 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 7	Durchführung des Lehrgangs, Leistungsnachweise
§ 2	Gleichstellung	§ 8	Lehrende
§ 3	Lehr- und Lernsprache	§ 9	Teilnahmebescheinigung, Abschluss des Lehrgangs
§ 4	Qualifikationsziele	§ 10	Zertifikat
§ 5	Aufbau und Inhalt	§ 11	Aufbewahrung
§ 6	Zugangsvoraussetzungen	§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1:	Lehr- und Modulplan
Anlage 2:	Zertifikatsurkunde
Anlage 3:	Teilnahmebescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zertifikatsordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau, Zuständigkeiten, Verfahren und Anforderungen im Zertifikatslehrgang „Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medienpädagoge (FH)“ (nachfolgend Lehrgang) des Fachbereichs Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule).
- (2) Diese Zertifikatsordnung gilt für Teilnehmende, die ab dem Sommersemester 2023 im Zertifikatslehrgang eingeschrieben sind.
- (3) Der Lehrgang der Hochschule ist eine sonstige Weiterbildungsveranstaltung nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Lehr- und Lernsprache

Die Lehr- und Lernsprache ist Deutsch.

§ 4 Qualifikationsziele

Im Lehrgang werden die Teilnehmenden mit ausgewählten Modulen des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“ konfrontiert, die einen Fokus auf einen hohen Theorie-Praxis-Transfer legen. Sie lernen dabei mit den Studierenden und Lehrenden des Masterstudiengangs gemeinsam, um den Austausch der eingebrachten Perspektiven zu nutzen. Der Mehrwert für die Teilnehmenden liegt insbesondere in den diversen methodischen Ansätzen der Spiel- und Medienpädagogik sowie in den vermittelten lern- und spieltheoretischen Konzepten, mit denen sie vertraut gemacht werden und die sie in ihrem jeweiligen Praxisfeld umsetzen können. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie der Theater- oder Erlebnispädagogik, kombiniert werden können. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden erlernen, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen themati-

siert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.

§ 5 Aufbau und Inhalt

- (1) Der Lehrgang ist ein abgeschlossenes, berufsbegleitendes Studienprogramm, das sich aus sieben aufeinander abgestimmten Modulen zusammensetzt und die Teilnehmenden fachlich weiterbildet.
- (2) Jedes Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit zur fundierten Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Der Aufbau, die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung sowie die mögliche Reihenfolge der Module des Zertifikatslehrgangs sind in dem anliegenden Lehr- und Modulplan (Anlage 1) konkretisiert. Eine individuelle Vor- oder Nachbereitungszeit ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Module.
- (4) Prüfungsleistungen sind für die Module des Lehrgangs nicht vorgesehen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnehmenden des Lehrgangs gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Mindestalter von 18 Jahren,
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- abgeschlossenes Abitur oder Fachabitur oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Motivationsscheiben von mindestens 3.000 Zeichen, das die Motivations- und Interessenlage der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers unter Berücksichtigung ihres bzw. seines bisherigen beruflichen Werdegangs darstellt,
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit pädagogischem Bezug.

§ 7 Durchführung des Lehrgangs

- (1) Der Lehrgang ist für eine Teilnehmendenzahl von bis zu zehn Personen ausgelegt.
- (2) Die Teilnehmenden des Lehrgangs besuchen die Module gemeinsam mit den Studierenden des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“.
- (3) Alle Module werden in Präsenz durchgeführt, soweit die Durchführungsform nicht im Einzelfall abweichend bestimmt wird. Jeder Lehrtag besteht aus 7,5 Zeitstunden zuzüglich Pausen.

§ 8 Lehrende

Die Lehrenden des Lehrgangs sind ausgewählte Lehrende des Masterstudiengangs „Spiel- und Medienpädagogik“. Diese sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die die erforderliche Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG).

§ 9 Teilnahmebescheinigung, Abschluss des Lehrgangs

- (1) Für die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Modulen wird eine Teilnahmebescheinigung erteilt, wenn die Teilnehmenden im Umfang von mindestens 80 % an der jeweiligen Veranstaltung teilgenommen und sich aktiv beteiligt haben. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung, zum Beispiel Pflichtlektüre, können die jeweiligen Lehrenden festlegen. Diese Bescheinigung wird von der bzw. dem Lehrenden des jeweiligen Moduls unter Verwendung von Anlage 3 ausgestellt und unterzeichnet. Sie trägt das Datum der Beendigung des jeweiligen Moduls.
- (2) Der Lehrgang wird mit der vollständigen Teilnahmebestätigung aller sieben Module durch die Bescheinigungen nach Absatz 1 abgeschlossen.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung der Zertifikatsordnung, die Registrierung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden sowie die Ausfertigung der Zertifikatsurkunden obliegen der Leitung des Zertifikatslehrgangs in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule.

§ 10 Zertifikat

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatslehrgang erhält die bzw. der Teilnehmende ein Zertifikat (Anlage 2) in deutscher Sprache.
- (2) Das Zertifikat wird von der Leitung des Zertifikatslehrgangs und von der Dekanin bzw. von dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule unterzeichnet und gesiegelt. Das Zertifikat trägt das Datum der Beendigung des 7. Moduls, das die bzw. der Teilnehmende absolviert hat.

Jena, den 07.03.2023

Prof.in Dr.in Claudia Beetz
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen

§ 11 Aufbewahrung

Eine Kopie des Zertifikats bzw. der Teilnahmebescheinigungen ist zehn Jahre in der Hochschule aufzubewahren. Zuständig ist das Hochschularchiv nach Maßgabe der Archivordnung der Hochschule.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1

**Lehr- und Modulplan für den Zertifikatslehrgang
„Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw. Spiel- und Medienpädagoge (FH)“**

	Modul- bezeichnung	Modul	Verortung im Semester**	Dauer in h	Tage
Pflichtmodule	2.602 – Spielwissenschaft	1	1. Sem.	22,5	3
	2.603 – Medienwissenschaft	2	1. Sem.	22,5	3
	2.604 – Medienethik und Jugendmedienschutz	3	1. Sem.	22,5	3
	2.605 – Medienpädagogische Methoden (Wahl einer Veranstaltung des Moduls, 2 SWS)	4	2. Sem.	22,5	3
	2.606 – Spielpädagogische Methoden (Wahl einer Veranstaltung des Moduls, 2 SWS)	5	2. Sem.	22,5	3
	2.607 – Digitale Spiele in der Bildung – Grundlagen (Wahl einer Veranstaltung des Moduls, 2 SWS)	6	2.–3. Sem.	22,5	3
	2.610 – Digitale Spiele in der Bildung – Vertiefung (Wahl einer Veranstaltung des Moduls, 2 SWS)	7	2.–3. Sem.	22,5	3
	Summe der Module, Tage, Präsenzstunden	7		157,5	21

* für den Durchgang 2023–2025, Änderungen vorbehalten

** Parallel zu den Modulen des MA Spiel- und Medienpädagogik

Stand: 13.02.2023

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

«Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatum»

den weiterbildenden Zertifikatslehrgang

„Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw.

Spiel- und Medienpädagoge (FH)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, «PruefDatumL»

[Dekan*in]
Dekanin/Dekan
Fachbereich Sozialwesen

[Leiter*in des Zertifikatslehrgangs]
Leiterin/Leiter des Zertifikatslehrgangs
Fachbereich Sozialwesen

Teilnahmebescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass

«Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatum»

am Seminar

„Seminartitel“

bei Dozent*in

(Lehrende*r)

des Zertifikatslehrgangs

„Spiel- und Medienpädagogin (FH) bzw.

Spiel- und Medienpädagoge (FH)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich teilgenommen hat.

Jena, «PruefDatumL»

[Lehrende*r]
Modulnr. (2.xxx)
Fachbereich Sozialwesen

[Leiter*in des Zertifikatslehrgangs]
Leiterin/Leiter des Zertifikatslehrgangs
Fachbereich Sozialwesen

Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Ba-

achelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 12. August 2020 (VBl. Nr. 71, 2020, S. 155). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 23. November 2022 die erste Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. März 2023 die Ordnung genehmigt.

- I. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule werden wie folgt geändert:
 1. In dem Inhaltsverzeichnis wird bei Anlage 1: „ggf. Eignungsfeststellungsverfahrenordnung“ gestrichen und stattdessen das Wort „entfällt“ eingefügt.
 2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:
 - a) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart; Hausprüfungen sind durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren anzumelden.“
 - b) Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Alle Prüfungsleistungen können unter Berücksichtigung von § 13 a Abs. 1 RPO auch als Online-Prüfung durchgeführt werden.“
 3. § 12 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Studienleistungen nach § 13 dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mindestens einer Prüfungsleistung und mindestens einer Studienleistung, so darf im Falle des erfolgreichen Absolvierens der Prüfungsleistung die nicht bestandene Studienleistung gesondert bis zu dreimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studienleistungen, so muss jede Studienleistung erfolgreich absolviert worden sein. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen. § 35 RPO gilt entsprechend.“
 4. § 12 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsformen vorgesehen sind, sollen die in dem jeweiligen Modul Lehrenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsform angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden der Prodekan bzw. die Prodekanin für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsform.“
 5. In § 13 Abs. 1 wird hinter Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Hausprüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit im häuslichen Umfeld ohne Beaufsichtigung unter Zulassung aller sachlicher Hilfsmittel, in der vor allem kompetenzorientierte Transferaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit laut Modulbeschreibung nach Vorgabe der prüfenden Personen unter Angabe der wissenschaftlichen Quellen zu lösen sind.“
 6. § 13 Abs. 3 und 4 entfallen.
 7. Anlage 2 wird wie folgt angepasst:
 - a) In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „soll“ die Wortgruppe „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „besteht“ die Wortgruppe „in der Regel“ eingefügt.
 - c) In § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Professor“ die Wortgruppe „bzw. einer projektbegleitenden Lehrkraft“ eingefügt.
 8. Anlage 3 – Studien- und Prüfungsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor „Soziale Arbeit“:

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Studien- und Prüfungsplan

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

1. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semesterwochen- stunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraussetzun- gen für Modulprüfung ¹ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmel- dung zur zu- gehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201	Grundlagen des Studi- ums	1) Propädeutik	1 (S)		deutsch					1 SL- AP	1			
		2) Mentoring	1 (Ü)		deutsch					1 SL - Essay	1			
		3) verbale und nonverbale Kommunikation (oder im 2. Se- mester)	2 (S)		deutsch					1 SL – Referat/ Essay	2			
		4) Fremdspra- che*	2 (Ü)		jeweilige Fremdsprache/ deutsch					1 SL am Ende des Moduls (s.u.)	s.u.			
		5) Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns (oder im 2. Semester)	2 (S)		deutsch					1 SL – Essay/Tes- tat/Hausarbeit	2			
1.202	Soziale Arbeit* Geschichte und Theorie, Arbeitsfelder, Handlungswissen- schaften	5 (V/S/Ü)		deutsch				1 PL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde (s.u.)		1 SL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL er- bracht wurde (s.u.)	s.u.			
1.203	Psychologie I* Theorien der Psychologie	2 (V/S)		deutsch				1 PL am Ende des Mo- duls (s.u.)			s.u.			

1.204	Soziologie für die Soziale Arbeit Grundlagen, Familiensoziologie, Kriminologie	6 (S)	Deutsch			1 PL: SP - Klausur 90-120 min	2		9		
1.205	Recht I – Einführung in rechtliches Denken, Grundlagen des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts	4 (S)	Deutsch			1 PL: SP - Klausur 120 min oder AP - Hausprüfung	1		6		

*Fortsetzung im 2. Semester

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im BA SA in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname		Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
			V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201	Grundlagen des Studiums	3) verbale und nonverbale Kommunikation (oder im 1. Semester)	2 (S)				deutsch					1 SL Referat/Essay	2		
		4) Fremdsprache*	2 (Ü)				deutsch/jeweilige Fremdsprache					1 SL Testat 45 min	3		
		5) Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns (oder im 1. Semester)	2 (S)				deutsch					1 SL Essay/Testat/Hausarbeit	2		
1.202	Soziale Arbeit* Geschichte und Theorie, Arbeitsfelder, Handlungswissenschaften		2 (V/S/Ü)				deutsch			1 PL: AP Hausarbeit oder Fachreferat im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde	2	1 SL Hausarbeit oder Kurzreferat im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL erbracht wurde	9		

1.203	Psychologie I* Entwicklungspsychologie/ Sozialpsychologie)	4 (V/S)	deutsch			1 PL: SP am Ende des Moduls Klausur 180 min	2		9		
1.206	Recht II** Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung	2 (S)	deutsch			1 PL am Ende des Moduls (s.u.)			s.u.		
1.207	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit** Fallarbeit, Gemeinwesenarbeit und Beratung	2 (S/Ü) Fallarbeit und GWA=S Beratung=Ü	deutsch			1 PL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (s.u.)		1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (s.u.)	s.u.		
1.208	Ethik und Soziale Arbeit I	2 (S/V)	deutsch			1 PL: SP - Klausur 90 min	0,5		3		
1.209	Gesundheitswissenschaften**	2 (S)	deutsch			1 PL (s.u.)			s.u.		
1.210	Management im Non-Profit- Sektor I** Rahmenbedingungen	2 (S)	deutsch, ggf. zweisprachig mit englisch			1 PL (s.u.)		1 SL (s.u.)	s.u.		
1.211	Projektstudium I – Projektwerkstatt**	1 (Ü)	deutsch					1 SL (s.u.)		s.u.	
1.212	Orientierungspraktikum***	0,5 (P)	deutsch					2 SL (s.u.)	s.u.		

* Fortsetzung aus 1. Semester

** Fortsetzung im 3. Semester

*** Studienbegleitend, dann Fortsetzung im 3. Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit des 1. und/oder 2. Semesters

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.206	Recht II* Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung		4 (S)			deutsch			1 PL: SP - Klausur 120 min oder AP - Hausprüfung im 3. Sem., die zwei der drei Teilmodule zur Auswahl umfasst	2		8		
1.207	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit* Fallarbeit, Gemeinwesen und Beratung		4 (S/Ü) Fallarbeit und GWA=S Beratung=Ü			deutsch			1 PL: AP - Hausarbeit oder Referat im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird	1,5	1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird, Kurzreferat z.B. in Form einer praktischen Übung/Hausarbeit/Protokoll/künstlerische Produktion z.B. in Form einer Videoanalyse	8		
1.209	Gesundheitswissenschaften*		2 (S)			deutsch			1 PL: SP - Klausur 120 min oder AP-Hausprüfung nach dem 3. Semester	1		6		

1.210	Management im Non-Profit-Sektor I* Rahmenbedingungen	2 (S)	deutsch, ggf. zweisprachig mit englisch	Erfolgreich abgelegte SL ist Voraussetzung für PL		1 PL: SP – Klausur 60 min oder AP - Hausprüfung	1	1 SL Hausarbeit/Referat/Protokoll	5		
1.211	Projektstudium I - Projektwerkstatt*	0,5 (Ü)	deutsch					1 SL - Reflektierendes Essay/medial gestützte Ergebnispräsentation/Kurzreferat/künstlerische Produktion		5	
1.212	Orientierungspraktikum*	0,5 (P)	deutsch					2 SL - Anfertigung des Praxisberichts und Teilnahme Praxisreflexion	10		
1.213	Wahlpflichtmodul 1/Studium Integrale	2 (Ü/S/P)	deutsch					1 SL reflektierendes Essay/Hausarbeit		3	

* Fortsetzung aus dem 2. Semester

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹¹	Prüfungsart und Dauer ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WM	WM
1.214 (Ende 3. Semester mit Verlauf ins 5. Semester)	Berufspraktisches Semester	11 (23 Wochen) P/Ü				deutsch bzw. Landessprache bei Auslandspraktikum (Sprachlevel B2)	Voraussetzung für die Anmeldung zum berufspraktischen Semester: mind. 36 ECTS-Punkte aus den Modulen 1.201-1.213 und ein mit Erfolg abgeleistetes Orientierungspraktikum (1.212)		1 PL mit 2 TeilPL Praktikumsabschlussarbeit und zugehörige mündliche Prüfung 20-30 min PL findet in der Regel zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters statt	2		30		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹¹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	W M
1.215	Projektstudium 2 - Praxisprojekt*	0,5 (P)				deutsch	abgeleistetes berufspraktisches Semester		1 PL (s.u.)			s.u.		
1.216	Bildung, Kommunikation und Medien*	2 (S)				deutsch und/oder englisch	bestandene Prüfung im Modul 1.201		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.217	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit*	4 (S) 2 SWS in Methoden und 2 SWS in Theorien pro Semester				deutsch	abgeleistetes berufspraktisches Semester; Abschluss der Module 1.202 und 1.207		1 PL in Theorien und Methoden der Soz. Arbeit (s.u.)		1 SL in Methoden Kurzreferat/ Hausarbeit/ Protokoll /künstlerische Produktion in Form einer Videoanalyse oder Übung	s.u.		
1.218	Recht III* Rechtliche Vertiefungsgebiete	2 (S)				deutsch	bestandene Module 1.205 und 1.206		pro Teilmodul je eine Teilprüfungsleistung -- AP: Hausarbeit/Referat/Präsentation oder PL – Klausur 120 min bzw. AP - Hausprüfung Wichtung der beiden Teilmodule 50/50, wobei jede der beiden Teilprüfungsleistungen bestanden sein muss	s.u.			s.u.	
1.219	Wahlpflichtmodul 2/Studium Integrale	je nach Veranstaltung 2 oder 4 SWS (Ü/P)				deutsch			PL: AP - Hausarbeit/Referat oder SP - Klausur	1			6	

1.220	Psychologie II* Angewandte Psychologie	2 (V/S)	deutsch	bestandene Prüfung im Mo- dul 1.203		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.221	Sozialpolitik*	2 (V/S)	deutsch	abgeleistetes berufspraktisches Semester		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.222	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden*	2 (S)	deutsch			1 PL (s.u.)				s.u.	
1.223	Management im Non-Profit-Sektor II Schwerpunkte	2(S)	deutsch, ggf. mit eng- lisch	bestandene PL im Modul 1.210 Voraussetzung zur TN erfolgreiche SL Voraussetzung für die TN an der PL		1 PL: SP – Klausur 60 min oder AP - Hausprüfung	1	1 SL Referat/Haus- arbeit/Protok- oll	3		

* Fortsetzung im 6. Semester

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶ /Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁷	Prüfungsart und Dauer ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.215	Projektstudium 2 – Praxisprojekt*	1 (P)				deutsch			1 PL: AP - Projektpräsentation	1		5		
1.216	Bildung, Kommunikation und Medien*	2 (S)				deutsch			1 PL: AP - Referat/Hausarbeit	1			6	
1.217	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit*	4 (S) 2 SWS in Methoden und 2 SWS in Theorien pro Semester				deutsch			1 PL: mündliche Prüfung in Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	2	1 SL in Methoden Kurzreferat/Hausarbeit/Protokoll/künstlerische Produktion in Form einer Videoanalyse oder Übung	10		
1.218	Recht III* Rechtliche Vertiefungsgebiete	2 (S)				deutsch	bestandene Module 1.205 und 1.206		pro Teilmodul je eine Teilprüfungsleistung – AP: Hausarbeit/Referat/Präsentation oder PL – Klausur 120 min bzw. AP - Hausprüfung	1	Wichtung der beiden Teilmodule 50%- 50%, wobei jede der beiden Teilprüfungsleistungen bestanden sein muss			6

1.220	Psychologie II* Angewandte Psychologie	2 (V/S)	deutsch	s.o.		1 PL: SP - Klausur aus 2 wählbaren Vertiefungsthemen, 90 min	1			6	
1.221	Sozialpolitik*	2 (V/S)	deutsch	abgeleistetes berufspraktische s Semester		1 PL: AP: Hausarbeit/Referat oder SP - Klausur 90 min	1		6		
1.222	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden*	2 (S)	deutsch			1 PL: AP – Hausarbeit oder SP - Klausur im 5. oder 6. Semester	1		6		
1.224	Vertiefung Arbeitsfeld**	4 (S)	deutsch	abgeleistetes berufspraktisch es Semester		1 PL im 6. oder 7. Se- mester – in einem Seminar, in dem keine SL ge- macht wird (s.u.)		1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (s.u.)		s.u.	
1.227	Bachelorabschlussprüf- ung**	1 (S)	deutsch			1 PL aus 2 TeilPL (s.u.)		1 SL - in der Propädeutik Exposé	s.u.		

* Fortsetzung aus 5. Semester

** Fortsetzung im 7. Semester

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁷ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁹ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁰	Prüfungsart und Dauer ²¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.224	Vertiefung Arbeitsfeld*	4 (S/E)				deutsch	abgeleitetes berufspraktisches Semester		1 PL: SP - Klausur 60 min oder AP - Hausarbeit/Referat im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird	2	1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL erbracht wird, Hausarbeit/Kurzreferat/Protokoll/Testat/reflektierendes Essay/künstlerische Produktion/Präsentation		12	
1.225	Ethik und Soziale Arbeit II	2 (S)				deutsch (Angebote in englischer Sprache möglich)	abgeschlossenes Modul 1.214 Berufspraktikum		1 PL: AP - Hausarbeit/Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	0,5		3		
1.226	Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit	4 (S/Ü)				deutsch	abgeschlossenes Modul 1.214 Berufspraktikum		1 AP-Hausarbeit/Referat	1			6	
1.227	Bachelorabschlussprüfung*	1 (S)					bei Anmeldung zum Kolloquium müssen alle vorhergehenden Module 1.201-1.226 erfolgreich abgelegt sein bestandene SL ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung		1 PL 1 TeilPL Bachelorarbeit, 11 Wochen Bearbeitungszeit (70%), 1 TeilPL Kolloquium, 30 min (30%) beide TeilPL müssen je für sich genommen mind. mit „ausreichend“ (4,0) bestanden sein	3	1 SL - in der Propädeutik Exposé	15 (12 Bachelorarbeit, 3 Kolloquium)		

* Fortsetzung aus 6. Semester

¹⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

²¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

9. Anlage 4.1 Bachelorzeugnis Deutsch wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 4.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Bachelorzeugnis Deutsch**

BACHELORZEUGNIS



.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Bachelor Soziale Arbeit**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits(Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Credits

Bachelorarbeit
Kolloquium zur Bachelorarbeit
Modul Bachelorprüfung

Module:

Grundlagen des Studiums:

- Propädeutik
- Mentoring
- Nonverbale und verbale und Kommunikation Fremdsprache
- Fachsprache Englisch
- Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns

Soziale Arbeit - Geschichte und Theorie, Arbeitsfelder, Handlungswissenschaften

Psychologie I - Grundlagen der Psychologie

Soziologie für die Soziale Arbeit - Grundlagen, Familiensoziologie, Kriminologie

Recht I – Einführung in rechtliches Denken, Grundlagen des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts

Recht II - Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung

Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit - Fallarbeit, Gemeinwesen und Beratung

Ethik und Soziale Arbeit I

Gesundheitswissenschaften

Management im Nonprofit-Sektor I - Rahmenbedingungen

Projektstudium 1 - Projektwerkstatt

Orientierungspraktikum

Wahlpflichtmodul 1/Studium Integrale - Titel der Veranstaltung

Berufspraktisches Semester – Praxisfeld:

Projektstudium 2 – Praxisprojekt - Titel der Veranstaltung

Bildung, Kommunikation und Medien

Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit

Recht III - Rechtliche Vertiefungsgebiete

Wahlpflichtmodul 2/Studium Integrale - Titel der Veranstaltung

Psychologie II - Angewandte Psychologie

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Management im Nonprofit-Sektor II – Schwerpunkte

Vertiefung Arbeitsfeld - Titel der Veranstaltungen

Ethik und Soziale Arbeit II

Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der/Die Dekan/in
des Fachbereichs

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

II. Die Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 14.03.2023

Jena, den 21.03.2023

Prof.in Dr.in Claudia Beetz
Dekanin des FB Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ vom

12. August 2020 (VBl. Nr. 71, 2020, S. 202). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23. November 2022 die Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. März 2023 die Ordnung genehmigt.

-
- I. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule werden wie folgt geändert:
1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:
 - a) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart; Hausprüfungen sind durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren anzumelden.“
 - b) Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Alle Prüfungsleistungen können unter Berücksichtigung von § 13 a Abs. 1 RPO auch als Online-Prüfung durchgeführt werden.“
 2. § 12 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsformen vorgesehen sind, sollen die in dem jeweiligen Modul Lehrenden vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsform angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsform.“
 3. § 12 Abs. 8 wird gestrichen.
 4. In § 13 Abs. 1 wird hinter Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Hausprüfung: Anfertigung einer Prüfungsarbeit im häuslichen Umfeld ohne Beaufsichtigung unter Zulassung aller sachlicher Hilfsmittel, in der vor allem kompetenzorientierte Transferaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit laut Modulbeschreibung nach Vorgabe der prüfenden Personen unter Angabe der wissenschaftlichen Quellen zu lösen sind.“
 5. Anlage 3 – Studien- und Prüfungsplan erhält folgende Fassung:

Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Soziale Arbeit: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

Studien- und Prüfungsplan

Legende

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung	
MP		Mündliche Prüfung
SP		Schriftliche Prüfung
AP		Alternative Prüfung
SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹ /Teilnahme an der LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.201	Soziale Arbeit		6			deutsch			2 PL (Wichtung 50%-50%) Hausarbeit/Referat/Präsentation	1		6		
2.202	Forschungsmethoden/ Forschungs- und Entwicklungsprojekt*		6 (S/Ü/P)			i.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (aus BA Soz.Arb.)		2 PL (s.u.)		Aktive Teilnahme am FuE-Projekt		15	
2.204	Management im Nonprofit-Sektor Theorien und Strategien		4			deutsch	Die Inhalte der Module 1.210 sowie 1.223 im BA Soz.Arb. sind für das Verständnis des Moduls Voraussetzung und können Gegenstand der Prüfung des Moduls 2.204 sein.		1 PL: SP - Klausur 60 min oder AP – Hausprüfung	2	1 SL: Referat/Protokoll	6		
2.205	Führung - Personal- und Organisationsentwicklung/ Praktikum*		4 (S/P)			deutsch			1 PL (s.u.)	2	1 SL (s.u.)	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO; im MA SA kommt diese Möglichkeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

* Fortsetzung im 2. Semester

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴ /Teilnahme an LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.202	Forschungsmethoden/ Forschungs- und Entwicklungsprojekt*		2 (S/Ü/P)			i.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV			2 PL Wichtung 50%-50% AP - Präsentation Ergebnisse FuE-Projekt und AP-Hausarbeit als Forschungsbericht	3	Aktive TN am FuE-Projekt		6	
2.203	Internationales/Politik**		2			i.d.R. deutsch, ggf. englisch, s. Beschreibung der LV	Kenntnisse der Sozialpolitik und Grundkenntnisse politischer Institutionentheorien		2 PL (s.u.)	1	Aktive TN	3		
2.205	Führung - Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum*		4 (S/P)			deutsch			1 PL: AP - Referat	2	1 SL: Praktikumsbericht	15		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2.206	Recht**		2		deutsch	Grundkenntnisse des öffentlichen und Privatrechts inkl. des Verfahrensrechts		1 PL (s.u.)	2	2 SL (s.u.)	3	
2.207	Wahlpflicht			2 (Ü/P)	I.d.R. deutsch, s. Beschreibung der LV	je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodul katalog		1 PL: AP - Präsentation/Hausarbeit/Referat	1			3

* Fortsetzung aus 1. Semester

** Fortsetzung im 3. Semester

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.203	Internationale s/Politik*		2			i.d.R. deutsch, ggf. englisch, s. Beschreibung der LV	s.o.		2 PL: AP - Hausarbeit und Präsentation während eines hochschulinternen Workshops (Wichtung 75%-25%)	1	Aktive Teilnahme	3		
2.206	Recht*		4			deutsch	s.o.		1 PL in einem Teilmodul: SP - Klausur (180 min) oder AP	2	2 SL je 1 SL in jedem der beiden Teilmodule, in denen keine PL erbracht wurde: Kurzreferat/Hausarbeit/Protokoll/Präsentation/Testat	6		
2.208	Masterprüfung					deutsch	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module 2.201-2.207 sowie der Masterarbeit		Masterarbeit 15 Wochen und Kolloquium (mind. 30 min), Wichtung 75%:25%; beide Teilprüfungsleistungen müssen je für sich mind. mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden werden	4	erfolgreiches Abschließen der Masterarbeit (ca. 60-80 Seiten) und des Prüfungskolloquiums	21 (18 Masterarbeit, 3 Kolloquium)		

* Fortsetzung aus 2. Semester

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

6. Anlage 4.1 Masterzeugnis Deutsch wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 4.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Masterzeugnis Deutsch**

Masterzeugnis





.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master Soziale Arbeit**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Modul Masterprüfung

Pflichtmodule:

Soziale Arbeit

Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Internationales/Politik

Management im Nonprofit-Sektor - Theorien und Strategien

Führung - Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum

Recht

Wahlpflichtmodul/Studium Integrale

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: -1 - sehr gut, -2 - gut, -3 - befriedigend, -4 - ausreichend, -5 - nicht ausreichend

II. Die Erste Änderungsordnung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 14.03.2023

Jena, den 21.03.2023

Prof.in Dr.in Claudia Beetz
Dekanin des FB Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 31.03.2023

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.